

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERTELJÄHRLICH

PREIS 1,- DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 2

Hannover - April 1969

19. Jahrgang

Einsendungen an Verwaltungsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6 (Nieders. Ministerium des Innern)

INHALT

REHBERG	"Einheit der Verwaltung"	44
KAMPFERBECK	Die Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung und die sich daraus ergebenden Forderungen für die Organisation der Katasterämter	45
SEIFERT	Der Rechtsschutz in der Verwaltung	58
HAUPT	Genauigkeitsprüfung der Grundrißkarte 1:5000 .	62
STUMPF	Aktuelle Fragen der Bodenordnung und Grundstücksbewertung	68
HORST	Verwendungsmöglichkeiten der Zeichenfolie "PL" bei der Herstellung der Deutschen Grundkarte 1:5000	74
Buchbesprechungen		79
		83
Personalnachrichten		84
Stellenausschreibung	gen	91

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen, 3 Hannover, Lavesallee 6

Verantwortlich für den Inhalt: Verwaltungsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6 Druck u. Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - 3 Hannover, Warmbüchenkamp 2

"EINHEIT DER VERWALTUNG"

Es ist ein nichtiger Vorwand, daß alle für sich bestehenden Administrationen schlechter und kostbarer*) seyen, als eine alles umfassende große. Der Verwalter eines abgesonderten öffentlichen Gutes hat ein ganz anderes Interesse für dessen Erhaltung, Vermehrung, zweckmäßige Verwendung, als der Beamte der seinen Theil zu der großen Staatscasse liefert, vor dessen Augen die Absicht die er befördern soll, ganz verschwindet, und der durchaus kein andres Interesse daran fassen kann, als das allgemeine, sich als einen dienstpflichtig rechtschaffnen Mann zu beweisen. Jener gewinnt Liebe zu dem Gegenstande und arbeitet dafür als für seine eigene Sache. Aber das will der systematische Despotismus nicht gestatten.

Aus "Uber die Staatsverwaltung in Monarchien und die Dienerschaft des Regenten." von August Wilhelm Rehberg, Hofrath und Ober-Licent-Inspector zu Hannover, Mitglied der Göttingischen Societät der Wissenschaften.

Hannover; bey den Gebrüdern Hahn 1807

^{*)} i. S. v. kostspieliger

Die Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung und die sich daraus ergebenden Forderungen für die Organisation der Katasterämter*)

Von Vermessungsdirektor Dr.-Ing. G. K a m p f e r b e c k , Katasteramt Osnabrück

0. Einleitung

Durch die Gebiets- und Verwaltungsreform in Niedersachsen sollen die herkömmlichen Strukturen der öffentlichen Verwaltung den Erfordernissen der Neuzeit angepaßt werden. Um zu besseren Formen kommen zu können, ist jedoch ein Neudurchdenken der Aufgaben und Ziele jeder Verwaltung notwendig. Nur so läßt sich eine neue zweckmäßige Organisationsform finden. Unter "Organisation" verstehe ich die auf Grund der übertragenen Aufgaben und der sich daraus ergebenden Verbindungen mit anderen Verwaltungen und sonstigen Stellen, nach sachlichen und objektiven Gesichtspunkten notwendige

äußere Gliederung, d. h. die Eingliederung in den Raum und in die Gesamtverwaltung eines Landes, und die

innere Gliederung, d. h. die Aufteilung und Gliederung der Arbeiten und Tätigkeiten innerhalb der einzelnen Behörden.

Die Problematik der Organisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung, insbesondere der Katasterämter, soll in den weiteren Ausführungen allein aus der Fachperspektive betrachtet werden.

1. Innere Organisation

1.1. Die Aufgaben eines Katasteramtes

Um nun für die innere Organisation eines Katasteramtes einen Organisationsplan aufstellen zu können, müssen wir zunächst die jetzt von uns wahrgenommenen Aufgaben ordnen und gliedern. Der Hauptanteil der Arbeiten unserer gesamten Vermessungs- und Katasterverwaltung ist durch das Vermessungs- und Katastergesetz gegeben. Danach haben wir die Aufgabe, die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster einzurichten und fortzuführen und die dazu erforderlichen Vermessungen vorzunehmen. Die Landesvermessung hat die Aufgabe, das Lage- und Höhenfestpunktfeld aufzubauen und zu erhalten, topographische Gegenstände und Geländeformen zu erfassen und diese in Landeskartenwerken darzustellen. Das Liegenschaftskataster hat sämtliche Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gebäude sowie die Nutzungsart der Grundstücke nachzuweisen und zu beschreiben. Es muß geeignet sein, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung zu dienen, es muß die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung berücksichtigen und die Eigentümer der im Grundbuch eingetragenen Liegenschaften übereinstimmend mit den Angaben des Grundbuchs nachweisen.

^{*)} Nach einem Vortrag im Rahmen der Fortbildungstagung für Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltugsdienstes am 4. 12. 1968 in Hannover.

Weitere wesentliche Arbeitsgebiete ergeben sich für uns aus dem Bundsbaugesetz und den im Anschluß daran in Niedersachsen ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, wonach bei uns die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse eingerichtet sind und wir an der Ordnung des Grund- und Bodens mitwirken, sowie die Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Bebauungspläne erstellen. Ferner liefern wir den Bauherrn die Lagepläne, die von ihnen auf Grund der Bauordnungen der Bauakte beigelegt werden müssen.

Bei meinen weiteren Ausführungen werde ich außer den Aufgaben, die bereits vom Katasteramt ausgeführt werden, jene Arbeiten mit einbeziehen, die m. E. von der Landesvermessung und von der Regierung den Ämtern übertragen werden sollten.

1.2. Die Arbeit eines Katasteramtes

Den ersten und wichtigsten Anhalt für die Aufstellung eines Organisationsplanes gibt uns nun die tatsächliche auf einem Amt geleistete Arbeit. Ich will deshalb zunächst an Hand der im Jahre 1967 vom Katasteramt Osnabrück geleisteten Arbeit aufzeigen, in welchem Umfange die Aufgaben bei uns vorhanden sind und wie groß der prozentuale Anteil der einzelnen Arbeiten sich zur Gesamtarbeit verhält. Ich glaube, daß das Beispiel Osnabrück für künftige Pläne einige Aufschlüsse geben kann, da nach meiner Ansicht die meisten Katasterämter nach der Gebiets- und Verwaltungsreform etwa die Personalstärke haben werden, wie sie jetzt auf dem Katasteramt in Osnabrück vorhanden ist.

Aus der nachstehenden Aufstellung ersieht man die Arbeitsleistung dieses Amtes. Ich habe darin den prozentualen Anteil der jeweiligen Arbeitsabschnitte, getrennt nach Innen- und Außendienst, vermerkt, wobei ich noch hinzufügen darf, daß die Arbeit von 15 Beamten und 47 Angestellten geleistet wurde, so daß 1 volle Arbeitskraft etwa 1,6 Prozent der Gesamtarbeitsleistung des Amtes repräsentiert. Die Tagewerke von 12 Vermessungsgehilfen kommen in dieser Aufstellung nicht zum Ausdruck.

Für das Katasteramt Osnabrück habe ich nun die folgende Aufschlüsselung ermittelt:

Zusammenstellung nach Aufgabengebieten

örtl.

häusl.

		Or tr.	mausi.
		Arbeiten	
1. Fortfüh	rungsvermessungen	0/0	0/0
337	Teilungsvermessungen	4,65	11,41
29,6 km	n Straßenvermessungen	1,55	3,87
1,9 km	n Gewässervermessungen	0,12	0,24
49	Grenzfeststellungen	0,30	0,30
13	Sonderungen		_
3051	Bauwerkseinmessungen	2,43	5,44
		9,05	21,26

	örtl.	häusl.
	Arbe	iten ⁰ /0
2. Beigebrachte Vermessungsschriften	70	
Teilungsvermessungen und		
Grenzfeststellungen		2,41
2,1 km Straßen- und Gewässervermessungen		0,04
1865 Bauwerkseinmessungen		3,25
3. Fortführung der Katasterbücher		5,70
6695 Veränderungslisten		10.02
3774 Veränderungsnachweise		10,03
4. Benutzung des Liegenschaftskatasters		
Auskunft		
4551 Auszüge einschl. Auskunft	_	6,58
1649 Lageplananfertigung — Begl.	0,28	5,27
35 Bebauungspläne 576 ha	0,30	1,93
	0,58	13,78
5. Gutachtertätigkeit		
76 Gutachtliche Äußerungen		3,05
64 Gutachten		1
Richtwerte für 90 Gemeinden		
6. 5 Baulandumlegungen	0,11	0,38
7. Unschädlichkeitszeugnisse,		
Zweckdienlichkeitsbescheinigungen		0,30
8. Neueinrichtung		
Neuvermessung 953 ha	1,58	18,70
9. Grundkarte 1 : 5000		
Grundriß	1,08	5,46
Höhenaufnahme	0,98	0,38
	2,06	5,84
10. Grundlagenvermessung	0,13	0,35
11. Verwaltung u. a.	_	7,10
Insgesamt:	13,51	86,49

1.3 Arbeitsverlagerung auf die Katasterämter

Ich komme jetzt zu den Aufgaben, die bisher von der Regierung bzw. von der Landesvermessung wahrgenommen werden, die künftig jedoch den Katasterämtern zugewiesen werden sollten.

Nach meiner Ansicht können alle Aufgaben, die von Jahr zu Jahr regelmäßig wiederkehrend in etwa gleicher Menge auf uns zukommen, bei den Ämtern erledigt werden. Die bereits erfolgreich angefangene Aufgabenverlagerung von oben nach unten sollte also weiter fortgesetzt werden. Die vergangene Zeit hat uns gezeigt, daß es beispielsweise nur dadurch möglich gewesen ist, den Grundriß der DGK 1:5000 herzustellen, weil die Ämter mit dieser Aufgabe betraut wurden.

Es lassen sich in erheblichem Umfange Anfahrtzeiten und Kosten einsparen, wenn die laufenden Aufgaben von der Ortsinstanz wahrgenommen werden. Selbstverständlich sind jene Arbeiten weiter zentral auszuüben, die teures Spezialgerät erfordern, das auch von größeren Ämtern nicht voll und ganz ausgenutzt werden kann. Ich denke dabei in erster Linie an die photogrammetrischen Großgeräte, an eine Großrechen- und Kartieranlage und an eine vollständige Reproduktionseinrichtung. Andererseits glaube ich, daß in nicht allzu ferner Zeit die Ämter mit einem elektronischen Entfernungsmeßgerät auszustatten sind, wie sie jetzt schon zu einem Preis von zirka 25 000,— DM angeboten werden. Dieses Gerät könnten wir schon jetzt für alle trigonometrisch-polygonometrischen Arbeiten sowie für alle größeren Fortführungsvermessungen einsetzen. Es ist darüber hinaus denkbar, daß die Meßtischaufnahme der Deutschen Grundkarte durch eine zahlentachymetrische Aufnahme mittels des Entfernungsmessers abgelöst wird. Auch die Beschaffung eines Doppelprojektors würde die Fortführung der Deutschen Grundkarte erheblich beschleunigen.

Folgende Arbeiten eignen sich meines Erachtens besonders für die Verlagerung nach unten:

- 1. Die Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse sollte auf die Ämter verlagert werden. Bei der erstmaligen Aufstellung der Bodenschätzung war es zweckmäßig, diese Arbeiten bei den Regierungen durchzuführen, denn in diesem Stadium fielen die Arbeiten nicht gleichmäßig auf die Ämter verteilt an. Da es sich jetzt aber im wesentlichen nur noch darum handelt, die Ergebnisse der Nachschätzung zu übernehmen, die gleichmäßig auf alle Amtsbezirke gestreut anfallen, kann auf jedem Amt eine Arbeitsgruppe von 3 bis 5 Mann hierfür eingesetzt werden. Vorteilhaft für diese Regelung ist besonders, daß dann die Karten und Bücher dieser Gemeinde während der Bearbeitung im Amt bleiben und unmittelbar weiterhin der Auskunft, der A-Abteilung und der Fortführungsgruppe zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt auch für die Übernahme der Flurbereinigungsergebnisse.
- 2. Nach dem RdErl. v. 15. 2. 61 können die Katasterämter die Höhenaufnahmen für die Deutsche Grundkarte 1:5000 ausführen und auswerten, wenn sie über vermessungstechnisches Personal verfügen, das topographisch ausgebildet worden ist. Nach der Neugliederung der Ämter ist m. E. der Zeitpunkt gekommen, wo das Wort "können" zu ersetzen ist durch "haben", d. h. die Katasterämter haben die Höhenaufnahme auszuführen. Gerade die Höhenaufnahme muß in der näch-

sten Zeit planmäßig vorangetrieben werden. Wir müssen aus dem jetzigen Stadium der Bearbeitung heraus, nämlich sie nur dort durchzuführen, wo sie am allerdringendsten gebraucht wird. Nachdem der Grundriß zum größten Teil hergestellt ist, sollten wir jetzt daran gehen, die Höhenaufnahme systematisch voranzutreiben, so daß auch dieses Werk spätestens in 20 Jahren abgeschlossen ist. Um das zu erreichen, müssen die Katasterämter so ausgestattet sein, daß bis auf die photogrammetrischen Arbeiten, die Kopie und den Druck, alle anderen Arbeitsgänge bei ihnen erledigt werden können. Eine große Anzahl der Ämter befaßt sich bereits intensiv mit der Ausführung der Höhenaufnahme, die restlichen Ämter sollten sich ebenfalls schnellstens dieser Aufgabe annehmen, denn das Dez. Topographie hat sich mit seinem Personaleinsatz auf diese Verlagerung eingestellt.

3. Die Wiederherstellung und Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes in der 3. und 4. Ordnung können ebenfalls zum Aufgabenbereich des Katasteramtes kommen. Die personellen Voraussetzungen hierfür sind heute schon vorhanden. Die Mithilfe der Landesvermessung könnte sich auf den Bau von Hochsignalen und den Einsatz des Geodimeters beschränken.

1.4 Personaleinsatz beim Katasteramt

Ich bin bei meinen Ausführungen davon ausgegangen, daß die Zahl der Katasterämter verkleinert wird, und daß die künftigen Ämter etwa über 60 bis 80 Beamte und Angestellte verfügen. Auf die wünschenswerte Größe eines Amtes komme ich in meinen weiteren Ausführungen noch zurück. Doch möchte ich hier vorweg schon feststellen, daß größere Arbeitseinheiten in jeder Hinsicht vorteilhafter sind. Insbesondere lassen sich die technischen Geräte und Instrumente auf einem größeren Amt rationeller einsetzen. Ebenfalls kann das Personal auf einem größeren Amt wirkungsvoller eingesetzt werden. Ein Katasteramt hat in der heutigen Zeit eine Fülle verschiedenster Aufgaben zu bewältigen. In allen Tätigkeitsbereichen vom höheren Dienst bis hinunter zum technischen Zeichner sind dabei die Anforderungen so gestiegen, daß ein einzelner kaum noch in der Lage ist, alle Arbeitsgebiete in allen Einzelheiten zu überschauen. Die Aufgabenfülle eines Katasteramtes spannt sich von der Landesvermessung bis zur Grundstücksbewertung. Die verschiedenen Sachgebiete sind mehr oder weniger miteinander verzahnt, so daß die entsprechenden Arbeitsgruppen ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen müssen. Diese einzelnen Arbeitsgruppen verlangen jedoch eine weitgehende Spezialisierung der Mitarbeiter, wenn sie wirksam und wirtschaftlich arbeiten sollen. Das ist nur auf größeren Ämtern möglich.

Bei größeren Ämtern lassen sich zudem besonders die entscheidenden Stellen sowohl im höheren als auch im gehobenen Dienst gezielter, und den Fähigkeiten der einzelnen Beamten besser angepaßt besetzen.

Unser Personal ist in seiner Leistungsstärke nun einmal unterschiedlich, und auf einem großen Amt läßt sich da manches leichter überbrücken. Auch interne Personalverschiebungen kann man auf einem größeren Amt leichter durchführen, die Anfälligkeit gegen plötzliche Ausfälle ist nicht so groß und vor allen Dingen, das Personal kann sich auf Einzelaufgaben besser spezialisieren, wodurch höhere Arbeitsleistungen erzielt werden.

Nach meinen bisherigen Erfahrungen als Amtsleiter auf drei Ämtern kann ich nur sagen, daß sich der innere Arbeitsablauf auf dem größten Amt am leichtesten organisieren läßt.

Ebenfalls erscheint es mir wichtig, die Terminkalender der Katasterämter zu bereinigen; dadurch ließe sich noch einige Verwaltungsarbeit einsparen, denn auch für unsere Verwaltung gilt der altbekannte Satz: Zu einer guten Verwaltung gehören ein kleiner Terminkalender und ein großer Papierkorb.

Nachdem wir für unsere technischen Arbeiten neueste landeseinheitliche Bestimmungen haben, dürfte es nach meiner Meinung sehr nützlich sein, wenn einmal festgelegt würde, was und wie oft die Katasterämter zu berichten haben. Ich habe gerade auf diesem Gebiet in den letzten sechs Jahren, in denen ich in drei Regierungsbezirken als Amtsleiter tätig war, große Unterschiede feststellen müssen.

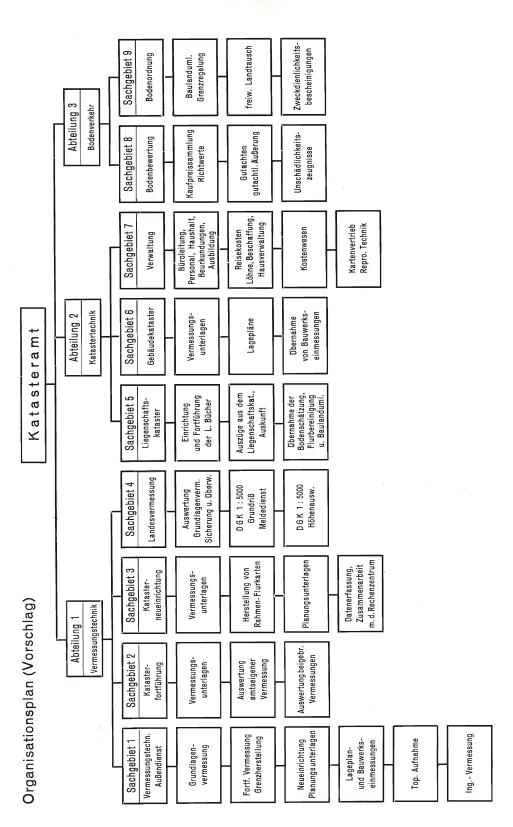
1.5. Der Organisationsplan eines Katasteramtes (der Plan ist nebenstehend abgedruckt).

Bei der Aufstellung eines Organisationsplanes für ein Katasteramt bin ich von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

Alle Katasterämter haben die gleichen Aufgaben, also müssen auch die Organisationspläne überall gleich sein.

Die Gliederung ist nach sachlichen Zusammenhängen vorzunehmen, und die Arbeitsgebiete sind klar voneinander abzugrenzen. Die Arbeitsgebiete sind möglichst weitgehend zu spezialisieren. In dem dann sich anschließenden Geschäftsverteilungsplan, den ich nicht weiter behandeln will, findet dann die Unterverteilung des Personals statt. Hier wird dann der von Amt zu Amt verschiedene Arbeitsanfall in der Stärke der einzelnen Gruppen zum Ausdruck kommen.

Um nach diesen Plänen den gesamten Arbeitsprozeß zumindest mittelfristig planen zu können, sollte man, wie Dr. Haupt in "Die Organisation des inneren Dienstbetriebes bei den Katasterämtern" (Nachr. Nds. Verm. u. Kat. Verw., 1967, S. 2) ausführte, auch den Katasterämtern einen Stellenplan geben. Diese Sollverteilung muß dann von dem ständigen Arbeitsanfall, vom Kostenaufkommen, von der Erneuerungsintensität, Grundkartenherstellung und den Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz ausgehen und nicht etwa nach den auf einem Amt sich z. Zt. befindenden Rückständen. Ebenso verhält es sich mit der Verteilung der Haushaltsmittel. Auch hier sollte man den Ämtern die Mittel nach den gleichen Gesichtspunkten geschlossen für das ganze Haushaltsjahr zur Verfügung stellen, wobei selbstverständlich bei einzelnen Titeln, bei denen größere Geräte nur von Fall zu Fall für einzelne Ämter schwerpunktmäßig beschafft werden können, diese Beträge nicht unterzuverteilen sind. Es würde dann im Sinne der Verwaltungsvereinfachung liegen, wenn man dann den Ämtern die Personal- und haushaltsrechtlichen Befugnisse übertragen würde.



2. Äußere Organisation

2.1. Zusammmenarbeit mit Behörden und Privatpersonen

Wenn ich mich nun den Problemen der äußeren Organisation der Katasterämter zuwende, dann ist es zunächst einmal interessant zu erfahren, von welchem Personen- und Behördenkreis das Katasteramt in Anspruch genommen wird und in welchem Umfange wir für die einzelnen Behörden und Privatpersonen arbeiten. Zu diesem Zweck habe ich die Gesamtarbeitsleistung des Katasteramtes Osnabrück im Jahre 1967 aufgeschlüsselt nach Personen und Dienststellen, die diese Arbeit ausgelöst haben. Aus dieser Aufstellung ersieht man, in welchem Maße wir für wen tätig waren, in v. H. Sätzen, bezogen auf die Jahresleistung.

Da sind zunächst die Einzelpersonen, Antragsteller sind die Grundstückseigentümer, die Inhaber grundstücksgleicher Rechte und jene, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, sowie die beauftragten Notare, Makler usw.

Zusammenstellung nach Antragstellern

Einzelpersonen	Außendienst	Innendienst
260 Teilungsvermessungen42 Grenzfeststellungen13 Sonderungen	3,57 0,26	8,75 0,26 0,10
2730 Bauwerkseinmessungen 3540 Auszüge einschl. Auskunft	2,17	4,85 4,10
1369 Lagepläne 15 Gutachten	0,23	4,66 0,15
Bundesbehörden	6,23	22,87
 9 Teilungsvermessungen 10 Bauwerkseinmessungen 8 beigebr. Teilungsvermessungen 23 Auszüge 60 Lagepläne 	0,12 0,01 0,01 0,14	0,30 0,02 0,03 0,03 0,02 0,40
2 Teilungsvermessungen 20,9 km Straßenvermessungen 6 Bauwerkseinmessungen 4 beigebr. Teilungsvermessungen 150 Auszüge 4 Lagepläne 78 Gutachten Deutsche Grundkarte Höhenaufn.	0,03 1,25 0,01	0,07 2,90 0,01 0,02 0,20 0,01 0,78 0,59
	2,27	4,58

Diese letzte Aufstellung, die die Arbeitsleistung für Landesbehörden betrifft, enthält nicht die Arbeiten, die insbesondere bei der Bearbeitung der Fortführungsvermessungen und der Neueinrichtung des Flurkartenwerks mittelbar für die Finanzämter geleistet wurden. Nach meiner Schätzung betragen sie rd. $6^{\,0}/_{\rm 0}$. Dieser Betrag müßte dann je zur Hälfte bei den Arbeitsleistungen für Privatpersonen und bei den Arbeiten von Amts wegen abgesetzt werden.

	Offentl. best. Verm. Ing.	Außendienst	Innendienst ⁰ / ₀
410	beigebr. Teilungsvermessungen		1,80
	km Straßenvermessungen		0,04
	Bauwerkseinmessungen		3,25
	Auszüge		1,60
721	Auszuge		
			6,69
A	mtsgerichte, Grundbuchamt		
	Fortführung der Katasterbücher		
6695	Veränderungslisten)		10,03
3774	Veränderungsnachweise J		10/00
7	Gutachten		0,07
			10,10
	Stadt-und Landkreise		
4	Teilungsvermessungen	0,06	0,15
18	Bauwerkseinmessungen	0,02	0,03
126	Beigebr. Teilungsvermessungen	1	0,56
9	Auszüge		0,01
10	Lagepläne	0,01	0,03
		0,09	0,78
	Gemeinden		
46	Teilungsvermessungen	0,63	1,55
8,7	km Straßenvermessungen	0,30	0,97
	Grenzfeststellungen	0,04	0,04
	Bauwerkseinmessungen	0,07	0,18
	Auszüge		0,30
	Lagepläne	0,01	0,20
	Bebauungspläne	0,30	1,93
	Gutachten		0,26
5	Baulandumlegungen	0,11	0,38
		1,46	5,81

Sonstige Körperschaften	Außendienst	Innendienst ⁰ / ₀
des öffentl. Rechts		
16 Teilungsvermessungen	0,24	0,59
1,9 km Gewässervermessungen	0,12	0,24
195 Bauwerkseinmessungen	0,15	0,35
222 Auszüge		0,34
110 Lagepläne	0,02	0,35
14 Gutachten		0,14
	0,53	2,01
Von Amtswegen		
Kaufpreissammlung und Richtwerte		1,65
953 ha Neueinrichtung des Flurkartenwerks	1,58	18,70
Deutsche Grundkarte, Grundrißherstellung		
und Fortführung	1,08	5,25
Grundlagenvermessungen	0,13	0,35
Verwaltung u.a.		7,30
	2,79	33,25

Zusammenstellung

	Außendienst	Innendienst	Gesamt
Von Amts wegen	2,79	33,25	36,04
Privat	6,23	22,87	29,10
Offentl. best. Verm. Ing.		6,69	6,69
Bundesbehörden	0,14	0,40	0,54
Landesbehörden	2,27	4,58	6,85
Stadt- und Landkreis	0,09	0,78	0,87
Gemeinden	1,46	5,81	7,27
Sonst. Offentl. Körperschaften	0,53	2,01	2,54
Grundbuchamt	,	10,10	10,10
	13,51	86,49	100,00

Diese Zahlen geben einen klaren Aufschluß über den Umfang unserer Arbeiten für Privatpersonen, für andere Dienststellen und in Erledigung eigener Aufgaben.

Um aber über die äußere Organisationsform der Katasterämter Entschlüsse zu fassen, wird es ebenso wichtig sein, den funktionellen Zusammenhang unserer Arbeiten mit der Arbeit anderer Stellen zu kennen. Hierzu ist zu sagen, daß wir eine

echte wechselseitige Zusammenarbeit mit dem Grundbuchamt und mit dem Finanzamt haben. Jeder Grundstücksverkehr bewirkt eine gegenseitige Zusammenarbeit zwischen Grundbuch und Kataster, um die Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster zu erhalten. Ferner stehen die Übernahmebüros der Bodenschätzungsergebnisse, die sich bei den Regierungen befinden, in ständigem Kontakt mit den Finanzämtern.

In allen anderen Arbeitsgebieten sind wir ein reiner Dienstleistungsbetrieb. Ob Private oder Behörden, sie beantragen etwas bei uns, bekommen einen Auszug aus dem Flurkartenwerk, aus den Katasterbüchern, aus dem Vermessungszahlenwerk, oder wir fertigen einen Lageplan bzw. Bebauungspläne und haben damit unsere Arbeit getan. Ein funktionelles Zusammenarbeiten kennen wir also nicht.

2.2. Die Größe eines Amtsbezirks

In meinen Ausführungen über die innere Organisation eines Katasteramtes erwähnte ich bereits, daß die technischen Geräte sich auf einem größeren Amt rationeller einsetzen lassen. Weiterhin erwähnte ich, daß die Spezialisierung und Auslese des Personals sich ebenfalls auf größeren Ämtern leichter lösen lassen. Die Entwicklung führt nun dahin, daß künftig in noch stärkerem Umfange die Katasterämter mit technischen Geräten ausgerüstet werden. Diese Geräte und Instrumente werden dazu beitragen, unsere Arbeit zu vereinfachen und zu beschleunigen. Sie werden aber auch kostspieliger sein und aus diesem Grunde müssen sie intensiver ausgenutzt werden. Hiernach sollten möglichst große Einheiten gebildet werden.

Andererseits fahren täglich mehrere Vermessungstrupps zur Meßstelle, und umgekehrt kommen viele Besucher zu den Katasterämtern, um Auskünfte einzuholen und Anträge zu stellen. Das sind Bedingungen, die entgegengesetzt wirken. Es muß also eine Kompromißlösung gefunden werden. Wo liegt nun die optimale Größe eines Katasteramtsbezirks? Nach meiner Meinung ist die Größe eines Amtsbezirks allein ein Entfernungsproblem, oder noch richtiger gesagt, ein Zeitproblem. Daraus ergibt sich die Frage, wieviel Fahrzeit darf man täglich verwenden, ohne daß die Arbeit des Außendienstes unwirtschaftlich wird. Meines Erachtens sollte die Fahrzeit 10 bis 15% der Gesamtarbeitszeit in der Regel nicht überschreiten. Das würde bedeuten, daß bei 9stündiger Abwesenheit vom Dienstort rd. 11/2 Std. Hin- und Rückfahrt in Kauf genommen werden können. Diese Fahrzeit wird dabei nicht immer erreicht werden, da unsere Vermessungstrupps ja nicht ständig an der Peripherie des Amtsbezirks eingesetzt werden. Lasse ich nun diesen Zeitverbrauch zu, dann sollte die Bezirksgrenze im allgemeinen nicht weiter als 30 km vom Amtssitz entfernt sein. Umgekehrt meine ich, können wir der Bevölkerung dieselben Entfernungen zumuten.

Die Erfahrungen aus meinem jetzigen Amtsbezirk bestätigen mir, daß diese Entfernungen noch einen rationellen Außendienst zulassen. Mehrere Schwerpunktzentren liegen 25 km vom Amtssitz entfernt und können in zirka 30 Minuten erreicht werden.

Die künftigen Amtssitze müssen aber andererseits an Orte gebunden bleiben, die jetzt bereits Behördenorte sind. Diese Behördenzentren werden nun sicherlich nicht im Schwerpunkt der neuen Bezirke liegen, so daß die Abgrenzungen im allgemeinen kleiner sein werden.

Geht man nun von diesen beiden Bedingungen aus, nämlich Entfernung vom Amtssitz zirka 25 bis 30 km und Bindung an einen vorgegebenen Behördenort, dann werden die künftigen Katasterämter im Durchschnitt einen Personalbestand von 60 bis 80 Beamte und Angestellte benötigen, wobei in Verdichtungsräumen durchaus eine Personalstärke erforderlich sein kann, die über 100 liegt.

Nach meinen bisherigen Erfahrungen ist mit dieser Personalstärke, also im Schnitt 60 bis 80 Beamte und Angestellte, ein rationeller Einsatz der technischen Geräte gegeben, und ebenfalls kann dann das Personal genügend spezialisiert werden.

2.3. Die Zusammenarbeit zwischen Kataster und Landesvermessung

Wenden wir uns nun einem anderen wichtigen Gesichtspunkt zu, der für die Eingliederung der Katasterämter in dem großen Verwaltungsaufbau eine ganz besondere Bedeutung hat. Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, die Fehlentwicklungen aufzuzeigen, die dadurch entstanden sind, daß jahrzehntelang diese beiden Zweige getrennte Wege gingen. Sie sind uns täglich gegenwärtig, da wir die Vermessungsergebnisse aus dieser Zeit noch heute benutzen. Doch sehen wir die Gegenwart und schauen in die Zukunft, um die notwendige Zusammenarbeit zwischen Landesvermessung und Katastermessung zu würdigen. Ich habe, als ich über die innere Organisation der Katasterämter sprach, den Standpunkt vertreten, daß die Katasterämter personalmäßig so gestellt sein müssen, daß die gleichmäßig anfallenden Arbeiten vom Amt aus erledigt werden können. Die Praxis zeigt aber, daß hier und dort immer wieder für einen begrenzten Zeitraum Arbeiten anfallen, die so umfangreich sind, daß ein Amt sie nicht fristgerecht ausführen kann. Diese zeitlich begrenzte Hilfe der Landesvermessung möge an zwei Beispielen aus meinem Amtsbezirk deutlich werden:

Im Jahre 1967 beantragte die Flurbereinigungsbehörde kurzfristig im Raume Glane für 14 Deutsche Grundkarten die Höhenaufnahme. Das Katasteramt war allein nicht in der Lage, diesen Auftrag so kurzfristig auszuführen, und nur durch den Einsatz des Dezernats Topographie war es möglich, den Antrag rechtzeitig zu erfüllen. Das zweite Beispiel ist die Schlußvermessung der Bundesautobahn "Hansalinie". Mit Hilfe des Dez. Neuvermessung konnten wir die Vermessungsarbeiten abschließen, bevor der Abschnitt dem Verkehr übergeben wurde. Die ständige Zusammenarbeit zwischen Landesvermessung und Katasteramt ist durch den rationellen Einsatz der Großgeräte und der Datenverarbeitungsanlagen bedingt. Photogrammetrische Auswertegeräte, Offsetpressen und Großrechenanlagen werden nur dann wirtschaftlich sein, wenn sie zentral sowohl für den eigenen Aufgabenbereich der Landesvermessung als auch für alle Katasterämter eingesetzt werden. Auch hierfür zwei Beispiele aus der Praxis meines Amtes: 1967 hat das Dezernat Automation für uns 109 Polygonpunkte, 12 710 Kleinpunkte und 785 Flächen berechnet und 304 ha im Maßstab 1:1000 neukartiert. Um mit konventionellen Mitteln diese Arbeiten zu erledigen, hätten 3 Arbeitskräfte ein ganzes Jahr lang daran arbeiten müssen. Mit Hilfe der Automation konnte aber 1 Kraft die Vorarbeiten bewältigen. Wir hatten also 1967 sozusagen zwei heimliche Mitarbeiter in Hannover.

Weiterhin war es uns 1967 mit Hilfe des Geodimetertrupps des Dezernats Neuvermessung möglich, eine Schlußvermessung an der sehr verkehrsreichen Bundesstraße 51 durchzuführen. Mit den herkömmlichen Aufnahmemethoden und Geräten wäre die Vermessung nahezu unmöglich gewesen.

In der Vergangenheit und Gegenwart haben die Katasterämter ihren Nutzen aus der Zusammenarbeit mit der Landesvermessung gezogen. Wenn nun noch die bereits angelaufene Aufstellung und Fortführung des Liegenschaftskatasters über elektronische Datenverarbeitung, das sogenannte maschinell geführte Kataster, weiter fortschreitet, so werden wir hierdurch eine erhebliche Arbeitserleichterung haben.

Bis jetzt habe ich von der technischen Zusammenarbeit gesprochen. Aber auch im personellen Bereich sollte die Verflechtung zwischen Landesvermessung und Katasterverwaltung noch intensiver als bisher gefördert werden. Wir nehmen bereits heute Teilaufgaben der Landesvermessung wahr, und wir sollten, wie ich anfangs bereits vorschlug, noch weitere Aufgaben zum Katasteramt hin verlegen. Um nun auf dem Katasteramt die Zusammenarbeit praxisnah lenken zu können, sollte es zur Selbstverständlichkeit werden, daß jeder künftige Amtsleiter, Abteilungsleiter "Vermessungstechnik" und der Leiter des Sachgebietes "Landesvermessung" einige Jahre bei der Landesvermessung seinen Dienst versieht.

Ich darf zu diesem Fragenkomplex abschließend feststellen, daß meines Erachtens die fortschrittliche Entwicklung des Vermessungswesens nur gewährleistet ist, wenn die Einheit Kataster und Landesvermessung erhalten bleibt.

2.4. Ausblick

Bevor ich jetzt meine Ausführungen abschließe, will ich noch einen Blick in die Zukunft wagen. Es zeichnen sich jetzt auf Grund der neuesten Erfahrungen Entwicklungslinien ab, die auf gewaltige Wandlungen der herkömmlichen Strukturen hindeuten. So ist es berechtigt, sich ein Katasteramt der Zukunft vorzustellen, denn Reformen, die heute durchgeführt werden, sollten auf die künftige Entwicklung Rücksicht nehmen.

Im heutigen Stadium beschleunigen wir unsere Arbeit, indem wir zahlreiche Einzelfälle mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage bearbeiten. Die Ergebnisse aber übernehmen wir immer noch in konventioneller Form in die Katasterbücher und die Gemarkungsakten, bei der Kartenneuherstellung hilft uns die automatische Kartieranlage, die Fortführung geschieht weiterhin von Hand. Wir sind also jetzt noch nicht soweit, die einmal eingegebenen Daten zu speichern, um sie später für die Erledigung eines Einzelfalles wieder benutzen zu können, ohne von neuem die Eingangsdaten wieder eingeben zu müssen.

Das Kataster von morgen wird aber ein integriertes Kataster sein. Das ganze Katastermaterial wird auf einer Datenbank gespeichert sein, und sämtliche Katasterämter werden über Ein- und Ausgabegeräte an diese Anlage angeschlossen. Erst dann, wenn wir das erreicht haben, genießen wir in vollem Umfange die Vorteile der Automation, und erst in diesem Stadium wird es keine Doppelarbeit mehr geben. Der erste Schritt zum integrierten Kataster ist bereits in Arbeit. Wir haben damit

angefangen, die Katasterbücher durch das maschinell geführte Kataster zu ersetzen. Der nächste Schritt müßte sein, das Vermessungszahlenwerk zu speichern. Dann käme noch die integrale Erfassung der Katasterkarten hinzu.

Wenn wir diese Ziele spätestens in einer Generation abschließen wollen, dann müssen wir verstärkt die Neueinrichtung des Vermessungszahlenwerks und des Flurkartenwerks vorantreiben, denn nur einheitlich gestaltete Grundlagen können auf einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert und fortgeführt werden. Unsere Katasterbücher lassen sich schon jetzt umstellen, denn die Lochbelege in Gestalt unserer Bücher sind vorhanden. Die Integrierung des Zahlenwerks und der Katasterkarten könnten wir heute nur in bescheidenem Umfange vornehmen, selbst dann, wenn uns eine entsprechende Großanlage zur Verfügung stände. Voraussetzung für diese Umstellung ist es, erst einmal Lochbelege zu schaffen, und das heißt, wir müssen unser Vermessungswerk lückenlos an das Landesnetz anschließen. Neben der täglichen Arbeit, die wir ständig zu leisten haben, müssen wir unsere ganze Kraft auf die Neueinrichtung des Katasters verwenden, um dann, wenn die Umstellung nach 20 oder 30 Jahren bewältigt ist, die Arbeit mit der halben Gesamtarbeitszeit leisten zu können. Ich glaube, wir werden in 20 Jahren gezwungen sein, mit weniger Arbeitskräften bei einer vielleicht 35-Stunden-Woche, unsere Dienstleistungen zu erfüllen. Wenn wir also weiterhin verstärkt unsere Vermessungen an das Landesnetz anschließen, Vermessungsrisse aufstellen und Rahmenflurkarten produzieren, dann fertigen wir damit die Lochbelege für das kommende integrierte Kataster.

Am Ende der Entwicklung wird ein völlig integriertes Kataster stehen. Wenn wir aber dieses Ziel erreichen wollen, dann müssen mehr denn je alle Arbeiten einheitlich ausgerichtet sein, und dazu bedarf es einer straffen vertikalen Bindung.

Der Rechtsschutz in der Verwaltung

Von Vermessungsamtmann Seifert, Regierung Hannover

Das Vermessungs- und Katastergesetz vom 8. 11. 1961, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie weitere Bundes- und Landesgesetze erfordern von den Bediensteten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Kenntnisse auf dem Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Für die Praxis kommen folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Betracht:

- 1. die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17),
- 2. der RdErl. vom 11. 6. 1960 (Nds. MBl. S. 386 GültL Mdl 2/15), Vorverfahren und Verwaltungsprozeß nach der Verwaltungsgerichtsordnung, i. d. F. des RdErl. vom 5. 6. 1962 (Nds. MBl. S. 562 GültL Mdl 2/20),
- 3. das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379), das Nds. Verwaltungszustellungsgesetz in der Neufassung vom 15. 6. 1966 (Nds. GVBl. S. 114) und der RdErl. vom 16. 2. 1967 (Nds. MBl. S. 162 GültL MdI 2/25) und
- 4. das BGB §§ 187, 188 Abs. 2 und 3 und 193 i. d. F. des Gesetzes über den Fristablauf am Sonnabend vom 10. 8. 1965 (BGBl. I S. 753).

Im Rahmen dieses Beitrages soll nicht weiter auf diese Vorschriften eingegangen werden. Der folgende Katalog, der sich auf die überwiegend anzuwendenden Rechts-

und Verwaltungsvorschriften beschränkt und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, erläutern die zulässigen Rechtsbehelfe, die Fristen, innerhalb derer die Rechtsbehelfe eingelegt werden können, und benennt die Stellen, die über die Rechtsbehelfe entscheiden.

Eine kurze Zusammenfassung der Zustellungsarten für Verwaltungsakte mag als Hinweis auf die gegebenen Möglichkeiten angesehen werden. Die Wahl der Zustellungsart bleibt der Behörde überlassen, die den Verwaltungsakt erlassen hat; sie soll die zweckmäßigste und zugleich wirtschaftlichste Zustellungsart wählen.

Die Ausführungen über die Berechnung des Beginns und des Endes der Fristen bei Rechtsbehelfen werden durch einige Beispiele erläutert, die sich auf das Jahr 1969 beziehen.

Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	Rechtsbehelf	Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs	
Fortführungserlaß I, Benachrichtigung der Eigentümer über Fortführung nach Nr. 5.1	Widerspruch		Katasteramt bei Abhilfe, sonst RegPräs./Verw Präs.
	Klage auf Grund des Widerspruchs- bescheids	1 Monat	Verwaltungsgericht
Fortführungserlaß II, Benachrichtigung nach Nr. 7.5	Nachprüfung	2 Wochen	Katasteramt, bei richtiger Abmarkung durch Ab- markungsbescheid, bei fehlerhafter Abmarkung neues Abmarkungs- verfahren.
Fortführungserlaß II, Abmarkungsbescheid nach Nr. 7.7	Widerspruch	1 Monat	Katasteramt bei Abhilfe, sonst RegPräs./Verw Präs.
	Klage auf Grund des Widerspruchs- bescheids	1 Monat	Verwaltungsgericht
Fortführungserlaß II, Prüfung der Vermessungs schriften (Nr. 16.5)	Entweder: -Aufsichts- beschwerde, oder: Widerspruch	Form- und fristlos 1 Monat	RegPräs./VerwPräs. Katasteramt bei Abhilfe, sonst RegPräs./Verw. Präs.
	Klage auf Grund des Widerspruchs- bescheids	1 Monat	Verwaltungsgericht

Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	Rechtsbehelf	Frist für die Einlegung de Rechtsbehelf	s Entscheidung über den
Katastereinrichtungserlaß	Widerspruch	1 Monat	Katasteramt bei Abhilfe, sonst RegPräs./Verw Präs.
	Klage auf Grund des Widerspruchs bescheids	1 Monat	Verwaltungsgericht
Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom	Anrufung des Amtsgerichts	2 Wochen	Amtsgericht
4. 7. 1961 (Nds. GVBl. S. 159)	Sof. Beschwerde an das Landge- richt gg. die Ent- scheidung d. AG	2 Wochen	Landgericht, eine weitere Beschwerde findet nicht statt.
Gebührenordnung vom 4. 2. 1966 (Nds. GVBl. S. 31)	Widerspruch	1 Monat	Katasteramt bei Abhilfe, sonst Reg. Präs./Verw Präs.
	Klage auf Grund des Widerspruchs- bescheids	1 Monat	Verwaltungsgericht
Gesetz über Ordnungs- widrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481), § 26 Verm u. KatGes.	Einspruch gegen Bußgeldbescheid	1 Woche	Katasteramt bzw. das LVwA - LVm - bei Rück- nahme des Bescheides (Nds. MBl. 1966 S. 118 - GültL MdI 1/19)
	gericht zur Entsch	eidung vorleg Amtsgerichts	naft, die Akten dem Amts- t. Gegen das Urteil bzw. ist im Rahmen des § 79
	Widerspruch gegen die Ableh- nung der Zweck- dienlichkeits- bescheinigung	Abschriften	Katasteramt bei Abhilfe, sonst Reg. Präs./Verw Präs. der Entsch. sind dem zw. dem Finanzgericht zu
	Klage auf Grund des Widerspruchs- bescheids	1 Monat	Verwaltungsgericht

Die gebräuchlichsten Zustellungsarten

- 1. Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (Postzustellungsauftrag); Rückgabe der Urkunde mit Zustellungsvermerk und Zeitpunkt der Zustellung.
- 2. Zustellung durch die Post mit eingeschriebenem Brief; er gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe bei der Post als zugestellt. Beispiel: Postaufgabe am 3. 3. 1969, als Tag der Zustellung gilt der 6. 3. 1969.
 - Einschreibebrief mit Rückschreiben; hier ist der Tag der Zustellung aus dem Rückschein zu ersehen (s. auch NJW 1967 S. 1296).
- 3. Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis; Schriftstück wird durch Bediensteten der Verwaltungsbehörde dem Empfänger ausgehändigt, Empfangsbekenntnis weist Zeitpunkt der Zustellung aus.
 - Vereinfachte Zustellung gegen Empfangsbekenntnis an Behörden, Körperschaften usw.; der Empfänger sendet das vorbereitete Empfangsbekenntnis mit Datum und Unterschrift an die absendende Behörde zurück.
- 4. Ggf. öffentliche Zustellung; das zuzustellende Schriftstück wird bei der Behörde ausgehängt. Anstelle des Schriftstücks kann eine Bekanntmachung ausgehängt werden, aus der zu ersehen ist, wo das Schriftstück eingesehen werden kann. Das Schriftstück ist an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Auf dem Schriftstück ist der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme zu vermerken (s. § 15 VwZG).

Beginn und Ende der Fristen für Rechtsbehelfe

Frist des Rechtsbehelfs: 1 Monat

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Verwaltungsakt zugestellt worden ist und endet an dem Tage des nächsten Monats, der nach seiner Zahl (Datum) dem Tage der Zustellung entspricht (§ 187 Abs. 1, 188 BGB).

Beispiel: Zustellung am 11. 2. 1969, Beginn der Frist am 12. 2. 1969, Ende der Frist am 11. 3. 1969.

Frist des Rechtsbehelfs: 2 Wochen

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Verwaltungsakt zugestellt worden ist und endet nach Ablauf von zwei Wochen an dem Tage, der nach seiner Benennung (Wochentag) dem Tage der Zustellung entspricht (§§ 187 Abs. 1, 188 BGB).

Beispiel: Zustellung am 7. 3. 1969 (Freitag), Beginn der Frist am 8. 3. 1969 (Sonnabend), Ende der Frist am 21. 3. 1969 (Freitag).

Frist des Rechtsbehelfs: 1 Woche

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Verwaltungsakt zugestellt worden ist und endet nach Ablauf von einer Woche an dem Tage, der nach seiner Benennung (Wochentag) dem Tage der Zustellung entspricht (§§ 187 Abs. 1, 188 BGB).

Beispiel: Zustellung am 11. 3. 1969 (Dienstag), Beginn der Frist am 12. 3. 1969 (Mittwoch), Ende der Frist am 18. 3. 1969 (Dienstag).

Offenlegungsfrist

Fristen bei Offenlegungen bzw. Bekanntmachungen beginnen mit dem Tag der Offenlegung bzw. Bekanntmachung (§§ 187 Abs. 2, 188 BGB).

Beispiel: Eine Offenlegung, die einen Monat dauert und am 18. 3. 1969 beginnt, ende am 17. 4. 1969. Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs beginnt am 18. April 1969 und endet mit Ablauf des 17. 5. 1969; sie verlängert sich aber bis zum 19. Mai 1969, weil der 17. 5. 1969 ein Sonnabend ist.

Genauigkeitsprüfung der Grundrißkarte 1:5000

Von Vermessungsdirektor Dr.-Ing. Erich Haupt, Regierung Hildesheim

1. Einleitung

Nachdem in Niedersachsen die Deutsche Grundkarte (Grundriß) bzw. eine ihrer Vorstufen zu über 80 % fertiggestellt ist, erscheint es geboten, eine Zwischenbilanz zu ziehen und sich über das weitere Arbeitsprogramm klar zu werden. Diese Zwischenbilanz ist um so wichtiger, als in den letzten Jahren einige bemerkenswerte Änderungen in der Konzeption des Kartenwerkes 1:5000 eingetreten sind.

Zunächst ist richtungweisend, daß die RiKaNi von 1963 die Behelfslösung der Katasterplankarte ganz aufgegeben hat und generell auf die Deutsche Grundkarte (Grundriß) als erster Entwicklungsstufe abstellt.* Wenn auch diese weitergehende Forderung sich primär auf Neuherstellungen bezieht, so enthält sie implizit auch eine Bestandsaufnahme: inwieweit die bisher gefertigten Grundrißkarten 1:5000 diesen höheren Anforderungen bereits genügen. Hierfür spricht auch Ziffer 7.1 RiKaNi, wonach eine Genauigkeitsprüfung nunmehr bindend vorgeschrieben wird.

Weiterhin ist von grundlegender Bedeutung, daß das Musterblatt für die Topographische Karte 1:25 000, Ausgabe 1967, zum ersten Male für das ganze Bundesgebiet festlegt, daß die Kartenoriginale 1:25 000 künftig aus den Deutschen Grundkarten 1:5000 abzuleiten sind. Die Deutsche Grundkarte kann diese Aufgabe aber nur erfüllen, wenn das Kartenwerk geschlossen vorliegt.

2. Arbeitsprogramm

Aus dieser Aufgabenstellung ergibt sich folgendes Programm für die weitere Bearbeitung des Kartenwerks 1:5000:

- 1. Schließung der noch vorhandenen Grundrißlücken im Kartenwerk 1:5000.
- 2. Ergänzung der RoKa und RoKa-Teile zu Deutschen Grundkarten (Grundriß). Das Dezernat Topographie der Abteilung Landesvermessung des Landesverwaltungsamtes hat hierfür bereits wertvolle Vorarbeit durch eine Bestandsaufnahme geleistet und die noch vorhandenen RoKa-Teile in der Blattübersicht 1:200 000 für das Deutsche Grundkartenwerk 1:5000 schraffiert dargestellt.

^{*} Damit hat auch die Abkürzung RiKaNi ihre Bedeutung gewandelt. Ursprünglich: "Richtlinien für die Herstellung (und Laufendhaltung) der Katasterplankarte in Niedersachsen"; ab 1963: "Richtlinien für die Herstellung und Fortführung des Kartenwerks 1:5000 in Niedersachsen".

- 3. Genauigkeitsprüfung der vorhandenen Grundrißkarten 1:5000.
- 4. Umwandlung von Katasterplankarten in Deutsche Grundkarten (Grundriß).
- 5. Bereinigung des Grundkartenarchivs.

Die Notwendigkeit dieses weiteren Arbeitsablaufes hat Verfasser an anderer Stelle eingehend begründet (1). Hier soll näher auf das zweckmäßigste Verfahren bei der Genauigkeitsprüfung eingegangen werden.

3. Genauigkeitsprüfung

3.1. Genauigkeitsforderung

Die erforderliche Lagegenauigkeit wird in allen Erlassen, Anweisungen und Richtlinien für die Herstellung der Deutschen Grundkarte 1:5000 einheitlich mit 3 m in offenem Gelände und 7 m im Waldgelände festgelegt. Diese Fehlergrenze hat sich für die Neuherstellung geschlossener Gebiete bewährt. Für die Fortführung einzelner topographischer Gegenstände reicht sie jedoch nicht aus. Es ist z. B. unerträglich, wenn bei einer Grenzbebauung das Gebäude um 0,6 mm über die Grenze nachgetragen wird. Neben der absoluten Genauigkeit von 3 bzw. 7 m ist daher noch ein relatives Genauigkeitsmaß für benachbarte topographische Gegenstände zu beachten. Hierfür kommt nach Ansicht des Verfassers nur Zeichengenauigkeit = 0,1 mm in der Karte in Frage (1).

3.2. Prüfungsvorschriften

Es ist interessant zu verfolgen, wie die Vorschriften über die Prüfung der Lagegenauigkeit des Kartenwerks 1:5000 im Laufe der Jahre immer mehr verschärft worden sind.

In den ersten Jahren nach dem zweiten Weltkrieg kam es vorrangig darauf an, den großen Kartenbedarf für den Wiederaufbau zu befriedigen. Die RiKaNi von 1948 enthält daher überhaupt keine Vorschriften über eine Genauigkeitsprüfung; sie läßt im Gegenteil zu, daß die Fehlergrenze u. U. überschritten werden kann. Ab 1952 wird in die Richtlinien ein eigener Abschnitt über Durchsicht und Prüfung eingefügt. Die Prüfung der Lagegenauigkeit ist dabei als "Sollvorschrift" gefaßt. Erst die neueste RiKaNi von 1963 verpflichtet die Amtsleiter und die von ihnen beauftragten Beamten des gehobenen Dienstes, sich laufend über den Fortgang und die Güte der Arbeiten zu unterrichten. Die Prüfung der erzielten Lagegenauigkeit ist, soweit möglich, mit größeren katasteramtlichen Vermessungsarbeiten oder Prüfungsvermessungen zu verbinden. Dieser letzte Passus läßt den Schluß zu, daß auch der Herausgeber der RiKaNi sich darüber im klaren war, daß bei der chronischen Arbeitsüberlastung der Katasterämter kaum Zeit für eine örtliche Prüfung der Grundkarte vorhanden ist. Es erscheint daher sinnvoller, ein Prüfungsverfahren zu entwickeln, das mit möglichst wenig Aufwand denselben Effekt erzielt.

3.3. Prüfungsverfahren

Nachdem im letzten Jahrzehnt, und zwar nach Herstellung der Katasterplankarte, in großem Umfange Polygon- und Kleinpunkte gemessen und Rahmen-Flurkarten 1:1000 bzw. 1:2000 gefertigt worden sind, reicht es in der Regel aus, die Prüfung

an Hand dieser Unterlagen häuslich vorzunehmen. Im Regierungsbezirk Hildesheim wurde hierzu ein Merkblatt erarbeitet, das den Katasterämtern Hinweise für den zweckmäßigsten Arbeitsablauf und auf technische Einzelheiten gibt.

Das Prüfungsverfahren geht von folgenden Grundgedanken aus:

Zunächst soll es eine Bestandsaufnahme ermöglichen, um Klarheit zu schaffen, welche Grundrißkarten bereits die Genauigkeitsforderungen an die Deutsche Grundkarte (Grundriß) erfüllen.

Dabei sind die photogrammetrisch hergestellten Blätter in das Prüfungsverfahren einbezogen worden, weil ihre homogene Genauigkeit infolge Vergabe der Auswertearbeiten und entwicklungsbedingter Schwierigkeiten nicht gewährleistet erscheint.

Nachdem die Anlaufschwierigkeiten überwunden sind und ggf. genügend viele Kontrollmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist es gerechtfertigt, zukünftig die Erneuerung ungenauer Grundrisse grundsätzlich auf das photogrammetrische Verfahren abzustellen. Das Prüfungsverfahren wurde deshalb so angelegt, daß es — quasi als Nebenprodukt — einwandfreie graphische Paßpunkte — oder besser noch — Paßgebiete liefert, die eine örtliche Paßpunktbestimmung zur Auswertung von Berichtigungsflügen weitgehend überflüssig machen.

Außerdem fällt als willkommenes Nebenprodukt dabei die Deckfolie für die Polygonübersichten 1:5000 nach Nr. 5,23 Polygonpunktfelderlaß ab.

Der notwendige Arbeitsaufwand kann beträchtlich reduziert werden, wenn Ausbildungskräfte in die Genauigkeitsprüfung eingeschaltet werden. Im Regierungsbezirk Hildesheim gehört es z.B. zur Ausbildung, daß Lehrlinge und Praktikanten im letzten Ausbildungsjahr 2 und Beamtenanwärter 3 bis 4 Katasterplankarten prüfen.

4. Bereinigung des Grundkartenarchivs

Während die Richtlinien von 1948, 1952 und 1956 bindend vorschrieben, daß alle entstandenen Unterlagen aufzubewahren sind, sieht die RiKaNi von 1963 erstmalig eine Bereinigung des Grundkartenarchivs vor. Nach Ziffer 7.4 können Druckvorlagen und Korrekturblätter ausgesondert werden, wenn die Deutsche Grundkarte (Grundriß) fertiggestellt ist. Dabei wird besonders hervorgehoben, daß durch eine Prüfung die Richtigkeit der Darstellung gewährleistet sein muß.

Wenn die Genauigkeitsprüfung ergibt, daß die vorliegende Grundrißkarte 1:5000 den Anforderungen an die Deutsche Grundkarte (Grundriß) voll genügt, sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Die Einschränkung auf bestimmte Unterlagen hat hierbei nach Ansicht des Verfassers keine Berechtigung mehr. Als Entstehungsnachweis reicht das Karteiblatt (Anlage 1 zur RiKaNi) vollkommen aus.

5. Schluß

Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine Weiterverarbeitung der Grundrißkarte 1:5000 — etwa durch Zusammenkopien oder Höhenaufnahmen — nur rationell ist, wenn der Grundriß einheitlichen Genauigkeitsforderungen genügt. Einzelheiten über ein zweckmäßiges Prüfungsverfahren gibt das nachstehende Merkblatt an.

Schrifttum

(1) Haupt, E.: Deutsche Grundkarte (Grundriß) — Katasterplankarte — Rahmenflurkarte 1:5000. ZfV 1969, S. 169

Merkblatt

Genauigkeitsprüfung der Katasterplankarten und Deutschen Grundkarten (Grundriß)

1. Vorarbeiten

Um einen Überblick über eventuelle erforderliche qualitative Erneuerungen der vorhandenen Grundrißkarten 1:5000 zu gewinnen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Die Ergebnisse sind in der Blattübersicht 1:200 000 für die Deutsche Grundkarte nach folgendem Schema darzustellen:

- 1.1. Geometrisch einwandfreier Grundriß: rote Flächenfärbung. Hierzu gehören alle Karten,
 - a) die über Flurkarten mit Gauß-Krüger- oder Soldnernetzen entstanden sind
 - b) bei denen eine Genauigkeitsprüfung nach dem Verfahren zu Ziffer 3 ergeben hat, daß sie den Anforderungen an die Deutsche Grundkarte genügen.
- 1.2. Photogrammetrisch hergestellter Grundriß: rotes Diagonalkreuz Hierzu gehören alle Karten, denen eine Stereoauswertung oder eine Entzerrung zugrunde liegt.
- 1.3. Sonstiger Grundriß: Ohne Signatur. Hierbei handelt es sich um die Karten, die auf der Grundlage von Flurkarten ohne bzw. ohne brauchbares Netz über Flurkartenpaßpunkte entstanden sind.
- 1.4. Wenn sich eine Karte aus Teilen unterschiedlicher Genauigkeit zusammensetzt, z. B. ¹/₂ geometrisch einwandfrei, ¹/₂ sonstiger Grundriß, ist das ganze Blatt nach dem ungenauesten Anteil einzustufen.

2. Grundsätze der Genauigkeitsprüfung

2.1. Die Genauigkeitsprüfung ist ausschließlich häuslich an Hand von Rahmen-Flurkarten oder koordinierten Festpunkten durchzuführen. Sie erstreckt sich vordringlich auf sonstige Grundrisse nach Ziffer 1.3.

Eine zuverlässige Aussage über die geometrische Qualität dieser Grundrisse wird gewöhnlich erst dann möglich sein, wenn innerhalb jeder Flur **mindestens** ein Punkt auf seine Lage im Netz überprüft werden kann.

- Reichen die vorhandenen Unterlagen für eine Untersuchung in diesem Umfange noch nicht aus, so ist die Genauigkeitsprüfung vorerst zurückzustellen.
- 2.3. Die photogrammetrisch hergestellten Grundrisse sollen geprüft werden, sobald die Untersuchungen nach Ziffer 2.2. abgeschlossen oder wenn sie z. Z. nicht möglich sind.
 - Hierbei reicht es in der Regel aus, wenn mindestens 5 Punkte überprüft werden. Diese Punkte sollen etwa gleichmäßig über die Kartenfläche verteilt liegen.
- 2.4. Für die Untersuchung sind transparente maßhaltige Ausgaben der Karten 1:5000 zu verwenden. Ihr Netz ist vor Beginn der Arbeiten zu überprüfen und ggfs. auf reproduktionstechnischem Wege auf Sollmaß zu bringen.

3. Prüfverfahren

Als geometrisch einwandfrei gelten solche Stellen, deren Lage im Kartennetz mit der Sollage innerhalb der Fehlergrenzen nach Nr. 1.5. RiKaNi übereinstimmt (offenes Gelände = 3 m, Wald = 7 m). Die Sollage der Grundrißdarstellung ergibt sich entweder

- a) aus vorhandenen Rahmen-Flurkarten 1:2000 oder
- b) auf Grund von Festpunkten, die im Gauß-Krüger-System koordiniert sind.

3.1. Prüfung der Grundrisse an Hand vorhandener Rahmen-Flurkarten

- 3.1.1. Es sind Verkleinerungen der Rahmen-Flurkarten auf maßhaltigem Film im Maßstab 1:5000 zu fertigen.
- 3.1.2. Die Verkleinerungen sind mit der Grundrißkarte 1:5000 auf Grund ihres gemeinsamen Netzes zur Deckung zu bringen.
 - An Hand der zugeordneten Verkleinerungen ist die geometrische Qualität des Grundrisses zu überprüfen.
- 3.1.3. Das Ergebnis der Prüfung ist nach Ziff. 3.3 nachzuweisen.

3.2. Prüfung der Grundrisse an Hand koordinierter Festpunkte

- 3.2.1. Die Punkte (TP, PP, Kleinpunkte) sind nach Koordinaten auf einer maßhaltigen Deckfolie aufzutragen. Die Deckfolie soll im Wege der automatischen Kartierung hergestellt werden, wenn eine zu geringe Punktmenge dem nicht entgegensteht.
- 3.2.2. Die Deckfolie ist der Grundrißkarte 1:5000 auf Grund des Gitternetzes zuzuordnen. Die Genauigkeit des Grundrisses ist an Hand der Punkteinmessungen oder sonstiger geeigneter Messungszahlen zu überprüfen.
- 3.2.3. Das Ergebnis dieser Prüfung ist nach Ziffer 3.3. nachzuweisen.

3.3. Nachweis der Prüfungsergebnisse

- 3.3.1. Das Ergebnis der Prüfung nach Ziffern 3.1 und 3.2 ist in einer Lichtpause der untersuchten Karte wie folgt darzustellen:
- 3.3.2. Grundrißteile, die sich auf Grund der Untersuchungen als geometrisch einwandfrei ergeben haben, sind **rot** zu umranden.
- 3.3.3. Nicht einwandfreie Grundrißteile, sind blau zu umranden.
- 3.3.4. Von einer Rahmen-Flurkarte gedeckte Grundrißteile sind insgesamt entweder rot oder blau zu umranden. Hierbei gilt Ziffer 1.4 entsprechend.

4. Weitere Bearbeitung

- 4.1. Für Karten mit einwandfreiem Grundriß ist die ausreichende geometrische Qualität im zugehörigen Karteiblatt zu bescheinigen.
- 4.2. Sind Grundrisse nur teilweise geometrisch einwandfrei, entscheidet der Amtsleiter, ob eine Berichtigung oder Erneuerung zweckmäßig ist.
- 4.3. Treten im gesamten Blatt Spannungen auf, ist es zu erneuern.
- 4.4. Eine Berichtigung kommt nur in Betracht, wenn einige wenige Stellen den Genauigkeitsforderungen nicht genügen. Für die Erneuerung ist in der Regel das photogrammetrische Verfahren vorzusehen.

4.5. Zur Vereinfachung der photogrammetrischen Auswertung sollen die bereits vorhandenen geometrisch einwandfreien Grundrißteile als graphische Paßpunkte bzw. Paßgebiete verwendet werden.

Die Unterlagen nach Ziffer 3.3. sind daher aufzubewahren und auf Anforderung dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

4.6. Die Blattübersicht nach Ziffer 1 ist auf Grund der Prüfungsergebnisse jeweils zu ergänzen und zwar:

geometrisch einwandfreie Karten:

rote Flächenfärbung

erneuerungsbedürftige Karten:

blaues Diagonalkreuz

zu berichtigende Karten:

blauer Diagonalstrich

5. Hinweise für die praktische Bearbeitung

- 5.1. Für die Untersuchungen sind folgende Unterlagen erforderlich:
 - 1. eine maßhaltige transparente Ausgabe der Grundrißkarte 1:5000,
 - 2. eine Lichtpause der Grundrißkarte 1:5000,
 - 3. auf 1:5000 verkleinerte Rahmen-Flurkarten,
 - 4. Polygonübersichten 1:5000 bzw. 1:25 000,
 - 5. Einmessungen der TP, PP und Kleinpunkte sowie sonstige geeignete Aufmessungen,
 - 6. Koordinatenverzeichnisse.
- 5.2. Die Untersuchungen nach Nr. 3.2 beginnen mit der Aufstellung der Ablochbelege für die automatische Kartierung.
- 5.3. Als Eingabevordrucke für die Koordinaten werden zweckmäßig Lichtpausen der Koordinatenverzeichnisse verwendet. Sie sind zu diesem Zweck so anzufertigen, daß sich am linken Rand ausreichend Platz ergibt, um
 - a) die Punktnummer nach den Erfordernissen der Automation auf eine 10stellige Zahl ergänzen und
 - b) links von der 10stelligen Punktnummer noch die 3stellige Rechennummer eintragen zu können.
- 5.4. Die Deckfolien (Ziffer 3,21) sind zur Herstellung der Polygonübersichten 1:5000 nach Nr. 5.23 Polygonpunktfelderlaß zu verwenden. Sie sind nach Abschluß der Genauigkeitsprüfung nach Nr. 5.24 des Erlasses auszuarbeiten.

Es ist daher zweckmäßig

- a) die Festpunkte auch innerhalb der Rahmenkartenteile auftragen zu lassen und
- b) das Prüfverfahren mit nicht entschichteten Folien durchzuführen.
- 5.5. Für die Kennzeichnung der einwandfreien Stellen genügt eine einfache grobe Umrandung mit Farbstift.

Aktuelle Fragen der Bodenordnung und Grundstücksbewertung

Von Vermessungsoberrat Dipl.-Ing. J. Stumpf, Katasteramt Burgdorf

Mit dieser Themenstellung hatte das Institut für Städtebau und Wohnungswesen der Deutschen Akademie für Städtebau- und Landesplanung in München zu einem dreitägigen Fachseminar vom 10. bis 12. März 1969 in die Technische Hochschule München eingeladen.

Der erste Tag war fast ausschließlich der Grundstücksbewertung gewidmet, die beiden übrigen Tage überwiegend der Bodenordnung. Der Berichterstatter berichtet im folgenden nur über den ersten Tagungstag, an dem allein er teilnahm.

Etwa 100 Teilnehmer begrüßte der Tagungsleiter, Prof. Dr.-Ing. Seele*), am 10. 3., Vermessungs- und Liegenschafts-Fachleute, vereidigte Sachverständige und ehrenamtliche Gutachter aus fast allen Ländern der Bundesrepublik, vorwiegend aus Nordrhein-Westfalen.

Die Tagung knüpfte an eine Veranstaltung des Instituts mit ähnlichem Hauptthema im Oktober 1966 an (s. AVN 1967, S. 70). Um das damalige Seminar zu vertiefen — so Prof. Seele in seiner Begrüßung — wurden jetzt bewußt die gleichen Referenten und zum Teil die gleichen Vortragsthemen gewählt. Jeder Vortrag — jedenfalls am ersten Tagungstag — behandelte sein Thema in sich abgeschlossen, so daß die Nichtteilnahme am Seminar 1966 kein Hindernis war.

Das erste Referat: "Kriterien der Bodenordnung und Grundstücksbewertung für die Stadterneuerung" hielt Prof. Seele selbst.

Er übergab als Literatur den "Entwurf eines Städtebau- und Gemeindeentwicklungsgesetzes" — offenbar das jetzige Entwurfsstadium des "Städtebauförderungsgesetzes". Innerhalb des Oberbegriffs "Stadterneuerung" = Neugestaltung von Gebieten — nicht Einzelgrundstücken — städtischen Charakters behandelte der Referent die "Sanierung" als Aufgabe für Bodenordnung und Grundstücksbewertung in förmlich festgestellten Sanierungs-Gebieten, wie sie der genannte Gesetzentwurf vorsieht.

Die Sanierung stellt Bodenordnung und Bewertung vor besondere Probleme; der Referent zeigte einige von ihnen auf:

Sehr unterschiedliche vorhandene Bausubstanz, oft übergroße Baunutzung, großer Kreis von Berechtigten — Eigentümer, Pächter, Mieter, unzureichende Verkehrsflächen und Mangel an privaten Einstellplätzen.

Für die Bodenordnung in Sanierungsgebieten reichen nach Ansicht des Referenten die vorhandenen oder geplanten gesetzlichen Verfahrensmöglichkeiten nicht aus; auch der Gesetzentwurf geht für Planung und Ausführung nicht über den I. und IV. Teil des Bundesbaugesetzes hinaus.

^{*)} z. Zt. Inhaber des Lehrstuhls für Vermessungswesen und Bodenordnung an der neuen Universität Dortmund

Der Referent forderte für Sanierungsgebiete eine Koordination der Planung mit dem tatsächlichen Sanierungsablauf an Stelle eines starren Planens vor dem Beginn. Der "stufenweise" Bebauungsplan muß sich etwa in folgender Form der Ausführung anpassen:

Planung Ausführung 1. Stufe: Festsetzung der abzubrechenden Gebäude

2. Stufe: Verkehrsflächen und Flächen Abbruch für Gemeinbedarf

3. Stufe: Art und Maß der baulichen Freilegung und Anlage der Verkehrs-

usw. Flächen

Nutzung 4. Stufe: —— neue Bebauung

Alle geplanten Maßnahmen müssen mit den Berechtigten eingehend vor den jeweiligen Planungsstadien erörtert werden — der Gesetzentwurf sieht nur eine einmalige Erörterung vor dem Verfahren vor. Für die Ausführung forderte der Referent die Möglichkeit einer Kombination und eine Variation der bestehenden Bodenordnungsverfahren. Beweglichkeit in der Ausführung ist wie in der Planung erforderlich, um den oft — innerhalb eines Gebietes — sehr unterschiedlichen Verfahrensbedingungen zu genügen.

Die Grundstücksbewertung spricht der Gesetzentwurf an zwei Stellen direkt an. Gutachten der Gutachterausschüsse sind danach:

Grundlage für Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen,

und Grundlage für ein vorgesehenes "gemeindliches Grunderwerbsrecht", das zusätzlich zu dem bereits aus dem BBauG bekannten Vorkaufsrecht festgelegt werden soll. (Dieses Grunderwerbsrecht ist allerdings als "unzulässig vereinfachte Enteignung " stark umstritten.)

In beiden Fällen ist eine Bindung der ausführenden Stellen an das Gutachten vorgesehen.

Damit kommt — so der Referent — der Grundstücksbewertung in Sanierungsgebieten ein erhebliches Gewicht zu, gerade hier muß also der Gutachterausschuß "Überzeugungsvermögen" besitzen.

Einzelheiten zur Problematik der Sanierungs-Bewertung verwies der Referent, um sein Referat zeitlich zu begrenzen, in die Diskussion und gab den Teilnehmern dazu eine Reihe schriftlich festgelegter Vorschläge an die Hand. — Leider wurde die Diskussion nicht mehr durchgeführt. Die Diskussionsvorschläge lassen sich, in Stichworten, so wiedergeben:

Überzeugende Bewertungsgrundlagen für Wertänderungen, die durch die Aussicht auf Sanierung eintreten, vorhanden? (Der Entwurf sieht für die Abfindung ihre Berücksichtigung vor.)

Wertänderungen vor dem Verfahren — Notwendigkeit ihrer Berücksichtigung?

Vorgesehene Definition der wertbeeinflussenden Umstände im Gesetzentwurf — notwendig und hinreichend?

Dem Bewertungsfachmann sind diese Probleme bekannt. Die Rechtsprechung hat sich häufig mit ihnen beschäftigt. Unter den erschwerten Bedingungen einer Sanierung erhalten sie besondere Bedeutung.

Resümee aus diesem Referat: Der Referent beabsichtigte darzulegen, daß eine befriedigende Lösung der Aufgaben für eine überzeugende Stadterneuerung bisher noch nicht möglich ist und daß sie vielmehr einer noch eingehenderen Vorbereitung bedarf.

Das zweite Referat: "Statistik in der Grundstücksbewertung — Möglichkeiten und Grenzen", gehalten von Oberliegenschaftsrat Tiemann, Essen, beschäftigte sich mit der Sammlung und Auswertung von Kaufpreisen.

Aufgabe einer Statistik ist es, aus einer Anzahl von Einzelwerten Durchschnittswerte zu ermitteln. Die Statistik wird um so besser sein.

1. je größer die Anzahl der Einzelwerte ist und 2. je gleichartiger die Einzelwerte sind.

Für eine Kaufpreissammlung heißt dies nach Auffassung des Referenten:

Die Vielzahl der Einzelwerte ist durch die Menge der Kaufpreise gegeben.

Die Gleichartigkeit muß durch Bereinigung dieser Kaufpreise hergestellt werden.

So bearbeitet wird die Kaufpreissammlung zu einer statistischen Datensammlung. Sie liefert das "statistische Material". Aus einer Synthese dieses Materials mit dem "Bewertungs-Fachwissen" entstehen die "statistischen Methoden". Sie sind nach Meinung des Referenten auf die drei gebräuchlichen Bewertungsverfahren

Vergleichswert-, Sachwert-, Ertragswertverfahren

anwendbar, vorausgesetzt, daß für die notwendigen Eingangswerte statistisches Material vorliegt.

Die statistischen Methoden sollen

den Normfall herausstellen,

die Gesetzmäßigkeiten der Abweichungen vom Normfall untersuchen,

im Ergebnis sollen sie für die einzelne Wertermittlung die subjektive und stark fehleranfällige Schätzung von Ab- und Zuschlägen gegenüber den gegebenen Vergleichspreisen durch eine erweiterte Vergleichswertbasis ersetzen.

Die Möglichkeiten der statistischen Methoden erläutert der Referent am Vergleichswertverfahren. Als Normfall wird der Richtwert angesehen, der sich auf ein Norm-Richtwertgrundstück bezieht (vgl. dazu den Aufsatz des Referenten in den AVN 1964, S. 50). Die Abweichungen ergeben sich aus Kaufpreisen für Grundstücke, deren Bedingungen vom Richtwertgrundstück abweichen. Ihre Gesetzmäßigkeiten müssen deduktiv ermittelt werden, hier liegt die besondere Aufgabe für das "Bewertungs-Fachwissen", sie werden etwa in Zahlentabellen oder graphischen Dar-

stellungen zusammengestellt. Zwei Beispiele hierfür — graphische Darstellungen für die Abhängigkeit des Bodenwertes von der baulichen Ausnutzung und, zum zweiten, von der Grundstückstiefe — unterstützten die Ausführungen des Referenten.

Die Grenzen der statistischen Methoden sah der Referent vor allem darin, daß sie nicht verallgemeinert werden dürfen. Schon zu den gezeigten Beispielen wies er darauf hin, daß die dort dargestellten Gesetzmäßigkeiten unter verschiedenen Bedingungen unterschiedlich sein können.

Schließlich warnte der Referent vor Bewertungen auf Grund "urteilsloser" Mittelbildung aus unbereinigten Kaufpreisen. Wie unsicher derartige Bewertungen sind, zeigte er an einer graphischen Darstellung von Durchschnittspreisen für Bauland aus Gemeinden und Städten unterschiedlicher Größe, in der sich, besonders bei kleinen Städten, beachtliche Preisschwankungen zeigten.

Auch dieser Vortrag konnte aus Zeitmangel nicht mehr diskutiert werden. Im ganzen gesehen gab der Referent grundsätzliche Anregungen zu einem Problem, das zwar häufig schon diskutiert, in der Praxis aber bisher wenig bewältigt oder auch nur in Angriff genommen ist. Die Frage, ob eine überzeugende Bereinigung der Kaufpreise möglich sei, mag dabei noch umstritten sein.

Wichtig war auch der Hinweis des Referenten, daß zur Durchführung derartiger Untersuchungen ein Blick über die Grenzen der einzelnen Gutachterausschüsse notwendig ist. In NRW hat man aus dieser Erkenntnis heraus bereits eine "Arbeitsgemeinschaft der Gutachterausschüsse" ins Leben gerufen (vgl. AVN 1968, S. 580).

Es folgten zwei Kurzreferate. Im ersten sprach Vermessungsdirektor Kiehlmann, Wiesbaden, über "Bewertungsmerkmale für Gemeinbedarfsflächen unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung".

Für derartige Grundstücke wird der Gutachterausschuß vielfach zur Bestimmung der Enteignungsentschädigung gem. § 95 Bundesbaugesetz in Anspruch genommen. Dabei hat der Gutachterausschuß im wesentlichen zwei Aufgaben, wie der Referent ausführte, und zwar:

- 1. Bestimmung des Zeitpunktes, in dem das Grundstück von der konjunkturellen Weiterentwicklung ausgeschlossen wurde.
- 2. Bestimmung des Verkehrswertes auf Grund der Eigenschaften des Grundstücks.

Der Referent führte dann mehrere Entscheidungen des Bundesgerichtshofes aus neuerer Zeit zu diesen Aufgaben an, und zwar:

zu 1. Urteil des BGH v. 22. 5. 1967 (die Fundstellen wurden nicht angegeben, dieses Urteil ist auszugsweise veröffentlicht in AVN 1968, S. 233):

Unter gewissen Umständen ist die Ausweisung eines Grundstücks in einem Bebauungsplan und die darauf fußende Enteignung als ein Vorgang anzusehen. Die durch den Bebauungsplan erfolgende Umwidmung eines Grundstücks ist in diesem Falle für die Entschädigung nicht zu berücksichtigen.

zu 2. BGH-Entscheidung 1966:

Die Bebauungserwartung eines Grundstücks wird von der Planung zwar wesentlich beeinflußt, es ist jedoch daneben auch die "natürliche Entwicklung" zu berücksichtigen.

weiter zu 2. BGH-Entscheidung 1966:

Die Festsetzung einer Fluchtlinie nach dem Preußischen Enteignungsgesetz sagt über die Qualität der Grundstücke hinter der Fluchtlinie nichts aus. Mit einer Fluchtlinienfestsetzung ist daher nicht gleichzeitig die Feststellung einer Baulandqualität gegeben.

Im zweiten Kurzreferat behandelte Vermessungsdirektor Prof Dr.-Ing. Vollmar, Bonn "Entwicklungstendenzen in der Bewertung des Erbbaurechts".

Nach den Ausführungen des Referenten muß die Bewertung eines Erbbaugrundstücks vom Bodenwert ausgehen, nicht vom Erbbauzins, der nur eine Belastung des Erbbaugrundstücks ist. Der Erbbauzins kann über und unter dem marktüblichen Bodenzins liegen. Bei marktgerechtem Erbbauzins fällt — so der Referent —

der Bodenwert dem Eigentümer

der Bauwert dem Erbbaurechtsnehmer zu.

Der Referent wies darauf hin, daß Erbbaurechte zur Zeit nicht mehr ausschließlich sozial gebunden gesehen werden können. Der früher bestehende Vorteil für den finanziell schwächeren Bauwilligen, der einem einmaligen Grundstückskaufpreis die Dauerbelastung eines niedrigen E.-Zinses vorzog, ist heute, durch die umfangreichen Möglichkeiten einer Gleitklausel im Erbbauvertrag, eher ein Risiko geworden. Für die Bewertung eines Erbbaurechtes ist daher — nach dem Referenten — die Kenntnis des jeweiligen Erbbaurechtsvertrages notwendig.

Im letzten Vortrag des Tages beschäftigte sich Obervermessungsrat a. D. Schlegtendal, Herford, mit dem Thema "Aufwand und Wirksamkeit der Gutachterausschüsse bei Landkreisen und kreisfreien Mittelstädten".

Im Gegensatz zu der Lage in vielen Großstädten, in denen schon vor Erlaß des Bundesbaugesetzes fortlaufend Kaufpreise gesammelt wurden und Bewertungsstellen bestanden, mußten die Gutachterausschüsse in den Landkreisen und kreisfreien Klein- oder Mittelstädten ganz neu aufgebaut werden. Die umfassende Übersicht, die ein Gutachter besitzen muß, fehlt vielfach, die meisten Gutachter sehen eine Bewertung zu sehr vom Einzelfall ohne die Zusammenhänge auf dem Grundstücksmarkt.

Die Beratung im Gutachterausschuß — also Kollegialschätzung statt Einzelschätzung — gestützt auf die umfangreichen Unterlagen der Geschäftsstelle, hilft diesem Mangel ab. Zugleich ergibt sich aus der Unabhängigkeit des Ausschusses eine objektivere Bewertung als bei den oft durch die Abhängigkeit des einzelnen Sachverständigen von seinem Auftraggeber erstellten Gefälligkeitsgutachten.

Von diesen Überlegungen her rechtfertigt sich nach Auffassung des Referenten der an sich recht große personelle — in Nordrheinwestfalen! — und finanzielle Aufwand für den Aufbau der Gutachterausschüsse.

Über die Wirksamkeit der Gutachterausschüsse berichtete der Referent aus seinen Erfahrungen einige Details. In seinem ehemaligen Amtsbezirk wurden Gutachten im wesentlichen für bebaute Grundstücke beantragt. Der Referent schlägt daher vor, Kaufpreise für unbebaute Grundstücke bei gleichgearteter Situation mit geringstmöglichem Aufwand zu sammeln.

Das Vergleichswertverfahren hält der Referent auch für bebaute Grundstücke anwendbar. Zur Bedeutung und Beweiskräftigkeit des Vergleichswertverfahrens verwies er — ohne Einzelheiten — auf die entsprechende Rechtsprechung des Preußischen OVG.

Von diesem Vortrag hatte sich der Berichterstatter konkretere Angaben (Zahlen!) über Aufwand und Wirkung zum Vergleich mit der Situation des eigenen Gutachterausschusses erwartet.

Die Diskussion begann — auf Anregung des Tagungsleiters — mit der Besprechung des letzten Vortrages (Schlegtendal). Die zwei zur Verfügung stehenden Stunden gingen fast gänzlich an diesen Vortrag.

Der Referent selbst nahm zur Inanspruchnahme seines Ausschusses noch Stellung. Die Häufigkeit der Antragsteller hatte danach die Reihenfolge:

Private (vorwiegend Erbbauauseinandersetzungen)

Gerichte

Behörden (vorzugsweise Enteignung).

Dazu eine weitere Stellungnahme aus NRW (OLR Tiemann):

in Städten: überwiegend private Antragsteller

in Landkreisen: zirka 1/3 privat, 2/3 öffentlich.

Eine Reihe von Teilnehmern hielten die öffentlichen Aufgaben des Gutachterausschusses (Richtwerte!) für wichtiger als die private Inanspruchnahme. Die Wirksamkeit kann danach nicht ausschließlich aus der Zahl der beantragten Gutachten beurteilt werden.

Weitere noch interessierende Punkte aus der Diskussion:

Im süddeutschen Raum — insbesondere Bayern und Baden-Württemberg — wird die Wirkung der Gutachterausschüsse sehr skeptisch beurteilt. Es gibt dort sogar Stimmen, die eine Aufhebung des VII. Teiles des BBauG fordern. Diskussionsteilnehmer nannten Gründe für diese schlechte Beurteilung: in Bayern werden die eingehenden Kaufverträge zwar registriert, aber in keiner Weise irgendwie ausgewertet. Damit stehen für die Gutachterausschüsse — bei den Landkreisen — keine Bewertungsunterlagen zur Verfügung. In Baden-Württemberg hat jede Gemeinde ihren eigenen Gutachterausschuß, es sind daher weder Fachleute noch Personal für Geschäftsstellen ausreichend vorhanden.

Die Anhäufung von 5 Vorträgen auf einen Vormittag zwang die Referenten zu starker zeitlicher Begrenzung. Um so mehr muß anerkannt werden, daß sämtliche Vorträge eine Fülle von Anregungen boten, die an sich eine längere Diskussion verdient und erwünscht hätten. Alles in allem waren jedoch die Teilnehmer dem gastgebenden Institut und den Referenten für die interessante Tagung außerordentlich dankbar.

Verwendungsmöglichkeiten der Zeichenfolie "PL" bei der Herstellung der Deutschen Grundkarte 1:5000

Von Vermessungsoberinspektor B. Horst, Nds. LVwA, Landesvermessung

Die "Safir Zeichenfolien-PL" der Firma Renker & Belipa werden seit einiger Zeit im Dezernat Topographie der Abt. Landesvermessung des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes häufig und vielseitig verwendet.

Hier soll kurz über die Eigenschaften und vor allem über die Verwendungsmöglichkeiten dieser PL-Folien berichtet werden.

1. Eigenschaften

Die Zeichenfolie PL wird auf Polyesterbasis hergestellt. Sie ist transparent, maßhaltig und wärmebeständig. Diese Eigenschaften haben andere Folien (z. B. Pokalon) auch, die PL-Folie ist jedoch außerdem mit einer Lackmattschicht versehen.

1.1. Bleizeichnung

Auf dieser Lackmattschicht haftet Bleistiftzeichnung außerordentlich gut, deswegen eignet sich die PL-Folie besonders für Zeichenarbeiten im Außendienst.

Bleistiftzeichnungen mit Minen eines Härtegrades von 2 H oder 3 H (Faber Castell oder Mars Lumograph) ergeben gute Kopien. Bei Verwendung von Härtegraden bis 5 H erhält man noch einwandfreie Lichtpausen.

Wenn an die Randschärfe des Bleistiftstriches besonders hohe Anforderungen gestellt werden, empfiehlt die Herstellerfirma, die Folie vorher gründlich mit dem "Pelikan-Reinigungspulver 333" zu behandeln.

Durch das Aufbringen eines Fixativs können die Bleistiftzeichnungen wischund wasserfest gemacht werden. Das ist jedoch vom Dez. Topographie noch nicht erprobt worden.

1.2. Tuschezeichnung

Auf der PL-Folie kann mit folgenden Tuschen gut gezeichnet werden:

- a) Pelikan-Tusche T und evtl. TT
- b) Pelikan-Tusche Schwarz-Special Farbton 50
- c) Pelikan-Tusche Farbtöne 51-56 (lichtpausfähige Farbtöne).

Von den aufgeführten Tuschen eignen sich die lichtpausfähigen Farbtöne 50-56 besonders gut für die Verwendung im Rotring Tuschefüller "Variant". Dieser Halter wird beim Dez. Topographie für Tuschezeichnungen im Außendienst verwendet.

Die Herstellerfirma der PL-Folie empfiehlt für die vorherige Reinigung der Folien, die mit den o. a. Tuschen bezeichnet werden sollen, das "RP 333" von Pelikan (s. 1.1.).

1.3. Korrekturen

Korrekturen bei den Bleistiftzeichnungen sollten entweder mit einem weichen Radiergummi oder besser mit einem Plastikradiergummi ausgeführt werden. Am wirkungsvollsten radiert ein angefeuchteter Plastikradiergummi. Die Lackmattschicht wird bei Verwendung dieser Radiergummis nicht verletzt, und die radierte Fläche kann wieder genauso gut wie vorher mit Blei bezeichnet werden. Auf einer beschädigten Lackmattschicht haftet keine Bleistiftzeichnung.

Tuschezeichnungen lassen sich mit einem feuchten Plastikradiergummi oder vorsichtig mit einem feinen Radierstift (z. B. Perfection von A. W. Faber) entfernen.

Von der Benutzung eines Radiermessers oder Glasradierers ist abzuraten, da die Mattlackschicht leicht beschädigt wird, und auf der blanken Polyesterfolie die Tusche schlecht haftet. Beschädigte Stellen der Mattierung können zwar mit dem "Safir Mattlack für Polyesterfolien" ausgebessert werden, aber es ist zweckmäßiger, die Schicht beim Radieren erst gar nicht zu beschädigen.

1.4. Die PL-Zeichenfolien werden in verschiedenen Stärken hergestellt:

Bezeichnung	Stärke		Preis für 60x60 cm
PL 0,05	0,05 mm	doppelseitig lackmattiert	1,62
PL 0,07	0,07 mm	doppelseitig lackmattiert	2,16
PL 0,10	0,10 mm	doppelseitig lackmattiert	2,70
PL 0,15	0,15 mm	doppelseitig lackmattiert	4,68
PL 0,15	0,15 mm	einseitig lackmattiert	5,38
PL 0,20	0,20 mm	einseitig lackmattiert	5,76

Die Folien gibt es in Rollen von 5 m, 10 m und 20 m Länge in einer Normalbreite von 1,20 m. Die Preise sind nach einer Preisliste vom April 1968 (ohne Mehrwertsteuer) berechnet worden.

Die PL 0,05 und die PL 0,15 einseitig lackmattiert haben sich im Dez. Topographie besonders gut bewährt.

1.5. Mit dem Vorteil der guten Haftfähigkeit des Graphits auf den PL-Folien ist der Nachteil verbunden, daß die Bleiminen ziemlich schnell abgenutzt werden. Abhilfe schaffen hier die verschiedenen Minenspitzgeräte, die auf dem Markt angeboten werden. Hier im Dezernat hat sich das Minenspitzgerät "Dahle 322" im Innen- und Außendienst gut bewährt. Die Handhabung ist einfach und man erhält eine sehr gute Spitze.

2. Verwendungsmöglichkeiten

2.1. Bei der Herstellung der Deutschen Grundkarte wird die Roka nur noch als kurzfristige Vorstufe betrachtet. Wenn gute Flurkarten vorliegen, fertigt man daraus einen Bleientwurf auf Pokalon 0,10 mm. Von diesen Bleientwürfen erhält man keine guten Lichtpausen. Bei dem Einsatz der Photogrammetrie ergibt

sich jetzt die Notwendigkeit, diese Bleientwürfe oder maßhaltige Transparentlichtpausen davon als Entzerrungsgrundlage für die Anfertigung von Luftbildentzerrungen oder als Einpassungsgrundlage für die Orientierung der Stereomodelle zu benutzen. Diese schwachen Bleizeichnungen eignen sich dazu sehr schlecht.

Die Einpassungs- und besonders die Entzerrungsarbeiten (Dunkelkammer) können erheblich erleichtert werden, wenn die Bleientwürfe statt auf einer Pokalonfolie 0,10 auf eine PL-Folie 0,10 mit einer 2 H oder 3 H Bleimine gezeichnet werden. Ein Bleientwurf auf PL-Folie ergibt gute Lichtpausen und brauchbare Kopien.

2.2. Der Stereoplanigraph C 8 mit Stempelkopf bietet die Möglichkeit, Hörfehler zwischen Auswerter und Assistent sowie Schreibfehler des Assistenten auszuschalten. Die am Zählwerk abgelesene Höhe wird vom Auswerter in das Druckwerk eingetastet und nach Auslösung auf das Auswerteoriginal gedruckt. Diese Höhenauswertung soll auf einem transparenten, maßhaltigen Zeichenträger stehen. Die Zeichenfolie muß aber auch die Stempelfarbe so stark annehmen, daß von der Höhenauswertung Kopien und Lichtpausen gefertigt werden können.

Im Dezernat Topographie wird die beidseitig mattlackierte PL 0,05 als Zeichenträger verwendet. Um die Deckkraft der gedruckten Höhenzahlen zu erhöhen, wird ein gelber Kohlebogen mit der Schichtseite nach oben unter die PL-Folie gelegt. Das normale Farbband im Stempelkopf ist für die Verwendung auf der PL-Folie (auch auf anderen Folien) ungeeignet; es ist vorwiegend für den Druck auf Papier gedacht. Das Farbband "Pelikan 2060, 8 mm schwarz" entspricht jedoch den gestellten Anforderungen.

- 2.3. Die "PL-Farbkopie" auf PL 0,15
- 2.3.1. Wenn die Deutsche Grundkarte 1:5000 auf photogrammetrischem Wege hergestellt wird, liefert die Photogrammetrie in den meisten Fällen zwei Auswertungen: einmal die Höhenauswertung und zum anderen die Grundrißauswertung, die aus einer vollständigen Grundrißauswertung, einer Berichtigung oder Ergänzung bereits vorhandener Grundrißzeichnungen bestehen kann. Für die örtliche Bearbeitung müssen diese beiden Auswertungen in einem "Aufnahmeoriginal" durch verschiedene Farben voneinander getrennt enthalten sein.

Wenn die Deutsche Grundkarte (Grundriß) vorliegt, werden oft drei Farben erforderlich: blau für die vorliegende Grundrißdarstellung, gebr. Siena (hellbraun) für die Höhenauswertung (Höhenlinien oder photogr. Koten) und violett — in Sonderfällen rot — für die Grundrißauswertung (Grundrißberichtigung oder -ergänzung).

2.3.2. Das Aufnahmeoriginal war bislang eine kaschierte Aluplatte. Sie ist für die örtlichen Arbeiten gut geeignet, weil sich auf ihr mit Blei und Tusche gut zeichnen läßt und sie weitgehend witterungsbeständig ist.

Durch "Blaukopie" wurde die Grundrißdarstellung (Grundkarte [Grundriß] oder die vollständige photogr. Grundrißauswertung) einkopiert. Die beiden

- anderen Auswertungen wurden mit den entsprechenden Farben in den Blaudruck eingedruckt. Dieses Verfahren war ziemlich kostspielig und zeitraubend.
- 2.3.3. Die Vorzüge der kaschierten Aluplatte hat die PL-Folie in etwa auch. Die PL-Folie ist darüber hinaus noch weniger witterungsempfindlich. Außerdem hat sie gegenüber der Aluplatte den Vorteil der Transparenz. Versuche haben ergeben, daß die verschiedenen Auswertungen farbig in die PL 0,15 einkopiert werden können, wenn eine farblose Kopierschicht benutzt wird.

Dadurch werden die Kosten für die Herstellung eines dreifarbigen Aufnahmeoriginals um gut zwei Drittel gesenkt.

2.3.4. Die Transparenz des Aufnahmeoriginals ist ein großer Vorteil. Der Topograph kann Luftbildentzerrungen oder -vergrößerungen unter das Aufnahmeoriginal legen und hat damit die Möglichkeit 1. im Luftbild erkennbare Gerippelinien oder flächenhafte Verfärbungen und topographische Linien oder Gegenstände direkt in das Aufnahmematerial hochzeichnen und 2. sich schneller im Gelände orientieren zu können.

Die PL-Farbkopie als Aufnahmeoriginal hat sich im Außendienst gut bewährt.

- 2.3.5. Hier eine kurze Zusammenstellung der Kopierschichten und -farben, die bei der Herstellung der PL-Farbkopie verwendet werden:
 - a) Eggen Kopierschicht farblos
 - b) Eggen Kopierfarben: blau Verdünnung mit "farbloser Farbe" Verhältnis 1:1

braun — pur violett — pur rot — pur.

2.4. Bei der terrestrischen Höhenaufnahme wurden bisher die auf dem Aufnahmeoriginal (Blaudruck) gemessenen Höhenpunkte (Koten) abends auf eine Pokalonfolie 0,10 mit K-Tusche hochgezeichnet. Die Koten werden bei den terrestrischen Ergänzungsmessungen jetzt mit Blei (2 H oder 3 H) geschrieben, und zwar auf eine PL 0,05. Diese terrestrische Kotenpause wird dann in die photogrammetrische Höhenauswertung einkopiert.

3. Weitere Verwendungsmöglichkeiten (Vorschläge)

- 3.1. Die PL 0,05 ließe sich gut als Rißformular verwenden (Vermessungsriß, Fortführungsriß, Formular für die topographischen Einmessungsskizzen bei der photogrammetrischen Paßpunktbestimmung). Die Kosten für die PL 0,05 sind gegenüber Ultraphan zwar höher, aber die Mattlackschicht ist gerade bei schlechter Witterung sehr viel besser bezeichenbar. Außerdem ist die PL-Folie maßbeständig und wird bei feuchtem Wetter nicht wellig.
- 3.2. Für Höhenpläne, die auf maßhaltige Folie gezeichnet werden sollen, eignen sich die PL-Folien als Zeichenträger besonders gut. Die Höhenlinien können mit Bleistift gezeichnet werden. Die Höhenlinienzeichnung mit Tusche und Zieh- oder Zeichenfeder ist für einen in dieser Zeichenart ungeübten Techniker

schwieriger als eine Zeichnung mit Bleistift. Die Korrekturmöglichkeit ist bei einer Bleistiftzeichnung auch viel einfacher.

Die Verwendungsmöglichkeit der PL-Folien in unserer Verwaltung dürfte mit den hier beschriebenen Anwendungsgebieten längst nicht erschöpft sein. Die vorstehenden Ausführungen möchten dazu anregen, ihre Brauchbarkeit für weitere Arbeiten zu prüfen.

4. Zeichengeräte und Zeichenmittel

Zum Schluß eine Zusammenstellung von Zeichengeräten und Zeichenmitteln, die sich im Dezernat Topographie gut bewährt haben.

4.1. Zeichengeräte

Der Rotring Variant in den Strichbreiten 0,1 bis 0,3 (Bestellnummern 1101, 11015, 1102 und 1103) hat sich in Verbindung mit einer Spezialtusche von Pelikan bei Zeichenarbeiten im Felde und im Büro sehr gut bewährt. Der Foliograph von Rotring ist ungefähr dreimal teurer als der Variant. Er hat aber den Vorteil, daß die Schreibspitze aus einem Saphir besteht und sich sehr viel weniger durch das Zeichnen auf Folien abnützt wie die Metallschreibspitze beim Variant

Mit dem Foliographen kann man auch mit ätzender Tusche zeichnen. Dabei hat sich gezeigt, daß die Tusche im Foliographen sehr schnell eintrocknet.

Für die Feldbuchführung und für das Krokieren im großförmigen Gelände eignen sich die Feinminenstifte mit einer konstanten Strichbreite von höchstens 0,5 mm gut. Sie werden von mehreren Firmen hergestellt (z. B. A. W. Faber-Castell, Pentelgraph u. a.).

Der Zeichenstift 1305 von Rotring mit Fallbremse hat den Vorteil, daß man die Länge des Minenstücks, das herausfallen soll, einstellen kann. Wenn ein Minenspitzgerät verwendet wird, entfällt das vorherige Einstellen der Minenlänge.

4.2. Tuschen

Im Zusammenhang mit dem Rotring "Variant" sollten die schon erwähnten Tuschen von Günther Wagner benutzt werden:

Pelikan-Tusche T oder TT

Pelikan-Tusche 51 Schwarz-Special Farbton 50

Pelikan-Tusche Farbtöne 51-56 (lichtpausfähige Farbtöne)

Für das Zeichnen auf Pokalon, Astralon und Film eignet sich Pelikan-Tusche K.

4.3. Radiergummis

Radierstift "Perfection" von A. W. Faber für Tuschezeichnung und Läufer-Plast für Bleizeichnungen.

4.4. Reinigungsmittel

Für die Reinigung der PL-Folien eignet sich das schon erwähnte Pelikan-Reinigungspulver 333 und das Pelikan-Präparierungsmittel PKS.

4.5. Minenspitzgeräte

Dahle 322 für Innen- und Außendienst (mit Zwinge) Fedra Taschenminenspitzer.

Buchbesprechungen

Finsterwalder, R., Hofmann, W.: Photogrammetrie. — 3. völlig neu bearb. Auflage, 464 S., 125 Figuren, 64 Abbild. De Gruyter, Berlin, 1968, DM 48,—.

Nachdem in den letzten Jahren Neuauflagen der bekannten Lehrbücher über Photogrammetrie von Schwidefsky und Lehmann erschienen sind, ist nun auch das altbekannte Lehrbuch Finsterwalders in einer Neuauflage herausgegeben worden. Nach dem Tode Finsterwalders 1963 hat sein Schüler und Mitarbeiter Prof. Dr. Walther Hofmann, Ordinarius für Photogrammetrie und Kartographie an der TU Braunschweig, das Werk in einer 3. Auflage völlig neu bearbeitet. Nach der letzten Auflage aus dem Jahre 1952 hat die Photogrammetrie derart weitgehende Fortschritte gemacht, daß die Neuauflage mit der letzten Ausgabe nur sehr beschränkt vergleichbar ist. Die Photogrammetrie stand 1952 noch am Anfang einer stürmischen Entwicklungszeit. Beim Studium der neuen im Vergleich mit der 2. Auflage wird dem Leser ungemein deutlich, welche enormen Neuerungen die Photogrammetrie vorangetrieben haben, von denen in der letzten Auflage von nur 16 Jahren noch keine Rede war: Einsatz von Hochleistungs-Weitwinkelobjektiven, Verwendung von Präzisionskartiergeräten C 8, A 8, A 7 usw., Lösung der Aufgabe der Aerotriangulation, weitgehende Automatisierung der Auswerteverfahren, ungeahnter Einfluß der elektronischen Datenverarbeitung usw. Die Neuauflage in der Bearbeitung von Hofmann ist das z. Z. umfangreichste Lehrbuch der Photogrammetrie mit dem heutigen technisch-wissenschaftlichen Stand.

Die Neuauflage weist in mehreren Abschnitten eine Neugliederung des Stoffes auf. Auch gibt der Bearbeiter dem Buch einige wesentliche prägende Akzente. Gleich im ersten Kapitel werden die mathematischen Grundlagen der Photogrammetrie gegeben, und zwar in der Weise, daß nach der Behandlung des geometrischen Modells der Zentralperspektive sofort ihre analytische Beschreibung folgt. Dies erlaubt nicht nur die übliche Beschreibung aller instrumentellen Verfahren der Photogrammetrie, sondern gibt sofort zu Beginn die Grundlage aller rechnerischen Auswerte- und Ausgleichsverfahren, die heute durch die wachsende Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung ständig an Bedeutung gewinnen. Überhaupt weist die Neuauflage eine breitere mathematische Darstellung aller Probleme auf als die älteren Auflagen. Dies liegt nicht nur an der Person des Bearbeiters, der sowohl Photogrammeter als auch Mathematiker ist, sondern ist Zeichen einer Umwälz u n g photogrammetrischer Verfahren innerhalb von nur 16 Jahren. Finsterwalder schrieb noch: "Über den räumlichen Rückwärtseinschnitt sei wenigstens kurz das Wichtigste gesagt; er darf nicht ganz weggelassen werden, da er früher eine so große Rolle gespielt hat ..."; dagegen führt Hofmann zeitgerecht aus: "Die Wiederbelebung der analytischen Photogrammetrie, hervorgerufen und ermöglicht durch die Verwendung elektronischer Rechenanlagen, läßt die rechnerische Lösung des räumlichen Rückwärtseinschnittes wieder als zweckmäßiges und rationelles Orientierungsverfahren erscheinen." Tempora mutantur.

Der Einbild-Photogrammetrie war früher ein eigenes Hauptkapitel gewidmet. In der Neuauflage ist sie organisch eingeordnet im Hauptteil des Buches, der Luftphotogrammetrie. Auf diese Weise wird eine natürliche Verbindung zwischen Einbild- und Doppelbildauswertung geschaffen, die letztlich in der Abhängigkeit der

differentiellen Entzerrung (Orthophoto) von der Doppelbildauswertung deutlich wird. Schließlich wird so aber auch die analytische Entzerrung in einen engeren Zusammenhang mit allen anderen rechnerischen Lösungen der Luftbildvermessung gebracht.

Das Kapitel der terrestrischen Photogrammetrie ist erweitert worden. Dies wird der wachsenden Bedeutung gerecht, die die terrestrische Photogrammetrie erfährt bei nichtgeodätischen Anwendungen (Tatbestandsaufnahmen etc.) und bei noch in der Entwicklung befindlichen Verfahren wie z. B. der Satellitenphotogrammetrie.

Finsterwalder schenkte von jeher den topographischen Fragen der Luftbildauswertung besondere Beachtung. Auch Hofmann weiß sich dieser Tradition verpflichtet. Da er das Luftbildwesen definiert als "die Verarbeitung des Datengehaltes photographischer Bilder", geht es ihm trotz der Betonung der mathematischen Zusammenhänge nicht nur um die meßtechnische (photogrammetrische) Behandlung des Luftbildes, sondern sehr stark um seine Interpretation. Die topographische Auswertung aber ist nicht zuletzt im wesentlichen eine Sache der Interpretation der Luftbilder. Ihr ist das letzte Kapitel des Buches gewidmet, verfaßt von dem Geographen Dr. Schmidt-Kraepelin, Bonn. Neben der topographisch-kartographischen Interpretation werden für viele Geo-Wissenschaften Anwendungsmöglichkeiten, Auswerteverfahren und Nutzen des Luftbildes beschrieben, u. a. für die Geologie, Geomorphologie, Bodenkunde, Forstwirtschaft etc. Zu Beginn des 50 Seiten umfassenden Kapitels werden grundsätzliche Fragen zur Methodik und Technik der Luftbild-Interpretation gegeben. Insgesamt liefert das Kapitel eine sehr übersichtliche Einführung in das Gebiet der Luftbild-Interpretation. In Inhalt und Umfang den modernsten Stand aufweisend, mit einem sehr umfangreichen, vielseitigen Literaturverzeichnis versehen, füllt das Kapitel eine Lücke in der Fachliteratur. Es ermutigt jeden Geodäten, sich mit diesem Fachgebiet zu beschäftigen.

Die Ausführungen über die praktischen Anwendungen der Photogrammetrie erscheinen etwas zu knapp. Dennoch wird das Buch, das in einem guten Druck erschienen ist, auch für jeden Praktiker, Schüler und Interessenten eine willkommene Anleitung für alle Fragen der Photogrammetrie sein.

Dr. Brindöpke

Heinz Wittke: Geodätische Rechenübungen. 200 Aufgaben aus Examen und Praxis mit Lösungen und Lösungswegen zum Selbststudium. Bonn/Hannover/München: Dümmler, 1968, 3. Auflage, 123 Seiten mit vielen Zeichnungen, gr. 8°, Leinen DM 17,80. (Dümmlerbuch 7902.)

Die Ausbildung unseres vermessungstechnischen Nachwuchses erfordert sehr viel Sorgfalt, Mühe und Zeit. Im allgemeinen bringen die jungen Menschen eine mathematische Begabung und rechentechnisches Verständnis als Grundlage ihrer Berufswahl mit in die Berufsvorbereitung. Es gilt nun, dieses theoretische Wissen und Denkvermögen so umzumünzen und zu erweitern, daß die vielfältigen mathematischrechentechnischen Probleme der Vermessungspraxis erkannt und gelöst werden können. Die von Prof. Wittke zusammengestellte Aufgabensammlung, die jetzt in der 3. Auflage vorliegt, kann zur Erreichung dieses Zieles beitragen.

Die anfänglich erwähnte Mühe, Zeit und Sorgfalt steht oftmals im Widerspruch zu der sonstigen beruflichen Belastung des mit der Ausbildung des Nachwuchses Be-

trauten und mit der Tendenz, die Ausbildungszeit zu verkürzen und den Ausbildungsstoff zu erweitern. Die "Geodätischen Rechenübungen" (besser: Vermessungstechnische Rechenübungen) sind geeignet, diesen Zwiespalt zu lösen. Sie ersparen auf der einen Seite dem Ausbilder das oft langwierige Heraussuchen und evtl. Zurechtfrisieren praxisnaher Übungsaufgaben und geben andererseits dem Auszubildenden Gelegenheit zum eingehenden Selbststudium. Für 150 der 200 Aufgaben gibt Wittke in einem besonderen Kapitel den Lösungsweg an. Bei den restlichen 50 Aufgaben ist zur Kontrolle nur das Ergebnis angegeben. Ein weiterer Vorteil, der zur Zeitersparnis beiträgt, liegt darin, daß viele Beispiele in "runden Zahlen" gerechnet sind. Dadurch konzentiert sich die Arbeit auf das Wesentliche, den Lösungsweg. Der Umgang mit den Rechenhilfsmitteln (Rechenmaschine, Tafelwerke u. dergl.) ist mehr eine Frage der Geschicklichkeit und steht bei der Schulung des Denkvermögens und beim Erkennen der mathematischen Zusammenhänge nicht zur Diskussion. Ähnliche Gedankengänge haben den Autor bewogen, auch einige "akrobatische" oder "konstruierte" Aufgaben aufzunehmen, bei denen man in der Praxis durch wenige zusätzliche Maße die Rechenarbeit erheblich herabdrücken würde.

Der Inhalt der Sammlung erstreckt sich von der einfachsten Dreiecks- und Proportionalberechnung über Flächen- und Koordinatenberechnungen einschließlich Teilungsaufgaben und Grenzausgleiche bis zur Kreisberechnung, Kurvenabsteckung und den polygonometrischen und trigonometrischen Berechnungen. Die Aufgabengebiete sind nahezu gleichmäßig berücksichtigt, soweit sich die einzelnen Aufgaben überhaupt eindeutig dem einen oder anderen Gebiet zuordnen lassen. So stehen beispielsweise etwa 60 Aufgaben aus dem Bereich der Flächenberechnung rund 50 Aufgaben aus der Grundlagenvermessung (Triangulierung, Polygonierung, Höhenmessung) gegenüber.

Die Aufgabensammlung wird dem Vermessungslehrling und Praktikanten, den Studenten der Ingenieurakademien und den Beamtenanwärtern, die sich ernsthaft um ihre Fortbildung und Prüfungsvorbereitung bemühen, eine willkommene Hilfe sein. Man wird dem Verfasser zustimmen können, wenn er meint, daß derjenige, der die 200 Aufgaben durchgerechnet hat, mit erheblicher Sicherheit in die Prüfung gehen wird. Aber nicht nur dem Nachwuchs, sondern auch dem Lehrer und vor allem dem Ausbilder bei den vermessungstechnischen Dienststellen kann diese Aufgabensammlung wärmstens empfohlen werden. Sie hilft mit, die relativ kurze Ausbildungszeit planvoll, gezielt und intensiv zu nutzen, ohne die Leistungsfähigkeit des Lehrers und des Lernenden zu überfordern.

Dr. Tönnies

Heinz Wittke: Fünfstellige Winkelfunktionen 400^g. Mit direkter zweistelliger Interpolation und Fehlergrenzen. Bonn/Hannover/ München: Dümmler, 1968, 73 S., gr. 8°, flex. Plastikeinband, DM 19,80. (Dümmlerbuch 7885.)

Heinz Wittke: Fünfstellige Trigonometrische Tafel in 400 g . Teilung (Ultragon 5). Großrechentafel, Intervall $10^{\circ\circ}$. sin, cos, tan, cot, X^2 , \sqrt{X} . Bonn/Hannover/München: Dümmler, 1968, 240 S., gr. 8°, Linson, DM 42,—. (Dümmlerbuch 7887.)

Der Einsatz elektronischer Groß- und Kleinrechenanlagen vermag offenbar nicht, die manuell betätigte Rechenmaschine gänzlich zu verdrängen. Zahlreiche kleinere

Aufgaben sind im vermessungstechnischen Alltag zu lösen, ohne daß dafür insbesondere gleich eine zentrale Datenverarbeitungsanlage benutzt wird. So werden Tafelwerke der trigonometrischen Winkelfunktionen auch weiterhin ihre Bedeutung haben.

Die in der 5. Auflage erscheinende Registertafel der fünfstelligen Winkelfunktionen mit direkter zweistelliger Interpolation hat sich zweifellos in der Praxis bewährt. Die besonderen Merkmale: Garamond-Ziffern, getöntes Papier (chamois), Registerschnitt und Tafeldifferenzen im roten Druck sowie das etwas langatmige viersprachige Vorwort mit Anwendungsbeispielen (16 Seiten) sind unverändert beibehalten worden. Die Tafel hat Argumentintervalle von 1° und zeigt deshalb höchstens zweistellige Tafeldifferenzen mit Ausnahme der cotg-Werte unter 259:

Außer den Winkelfunktionen enthält die Tafel einige mathematische Konstante, eine Winkelumwandlungstafel von Alt- in Neugrad, die Längenreduktion für die Gauß-Krügersche Abbildung, Fehlergrenzen sowie ein Vordruckmuster für den Polygonzug und die Formeln für den Vorwärts- und Rückwärtsschnitt.

Die Fünfstellige trigonometrische Tafel in 4009 Teilung (Ultragon 5) erscheint in der 2. Auflage und bringt die Winkelfunktionen in der Schrittgröße von 10cc. Die meisten Instrumente für die Vermessungen in der niederen Geodäsie haben entsprechend der hier erforderlichen Genauigkeit Ablese- oder Schätzmöglichkeiten von 10cc, so daß die für die Berechnungen notwendigen Funktionswerte aus der Tafel direkt zu entnehmen sind. Der Umfang der Tafel ist durch diese enge Tabellarisierung gegenüber der vorerwähnten Registertafel zwar um das Vierfache angewachsen, doch der Mehrverbrauch an Zeit beim Aufsuchen der Werte wird durch die Ausschaltung der Fehlerquellen, die im Interpolieren liegen, mehr als ausgeglichen. Dr. Wandelt hat in seinen Untersuchungen über Rechentafeln (vergl. AVN, 1957, S. 170) festgestellt, daß die Aufschlagzeit mit zunehmender Seitenzahl einer Tafel nur langsam wächst. Mit Rücksicht auf die größere Sicherheit bei der Entnahme der Funktionswerte sollte man daher dieser fünfstelligen trigonometrischen Tafel eine größere Beliebtheit bei den Rechnern und eine weitere Verbreitung wünschen. Suchzahlen am oberen und unteren Blattrand erleichtern das Auffinden von Funktionswerten und von Winkeln.

Außer den auch in der Registertafel vorhandenen und bereits erwähnten Hilfstafeln enthält diese Tafel noch die Quadratzahlen.

Starkes Papier, fester Einband und ein sauberer Druck mit klarem Schriftbild tragen zur guten und leichten Benutzbarkeit der Tafel bei.

Dr. Tönnies

Meikel/Imhof/Riedel: "Grundbuchrecht — Kommentar zur Grundbuchordnung", Band II, 4. Lieferung, 6. neubearbeitete Auflage, S. 1791-2037, Großoktav. J. Schweitzer Verlag, Berlin 1968, br. DM 56.—.

Die bisher ausgelieferten Teile des Werkes wurden in den Heften 4/1964 S. 128, 3/1965 S. 194, 3/1966 S. 140, 2/1967 S. 101 und 1/1968 S. 41 besprochen. Die jetzt

vorliegende Lieferung enthält die Kommentierung der §§ 28 Bezeichnung des Grundstücks und Angabe der Geldbeträge tlw., 29 Nachweis der Eintragungsgrundlage, 30 Form des Eintragungsantrags und der Antragsvollmacht, 31 Form bei Zurücknahme des Eintragungsantrags oder der Antragsvollmacht, 32 Nachweis der Vertretungsbefugnis einer Handelsgesellschaft, eines Vereins ua, ferner von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, 33 Nachweis des Güterrechts, 34 Bezugnahme auf Register und Akten, 35 Nachweis der Erbfolge, der fortgesetzten Gütergemeinschaft und der Testamentsvollstreckung, 36 Auseinandersetzungs- und Überweisungszeugnis bei Eigentum und Erbbaurecht, 37 Auseinandersetzungs- und Überweisungszeugnis bei Grundpfandrechten. Unter § 29 wird auf das Reichsgesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. 11. 1937 eingegangen. Daneben ist für unseren Fachbereich die Kommentierung des § 32 von besonderem Interesse: Die Ausführungen über den Nachweis der Vertretungsbefugnis einer Handelsgesellschaft, eines Vereins ua sowie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei Eintragungen in das Grundbuch können auch bei Vollziehung der Abmarkungsniederschrift zum Anhalt genommen werden. Entsprechendes gilt auch für die im § 35 behandelte Erbfolge.

Damit ist der Band II abgeschlossen. Der Band III soll in zwei Lieferungen bis zum Sommer 1969 herausgegeben werden, so daß dann dieses umfangreiche und auch für das Vermessungs- und Katasterwesen wichtige Werk vollständig vorliegt.

Kaspereit

Hinweis

In der Sonderreihe "Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den Vermessungsberuf in Niedersachsen" ist das

Sonderheft 6/1969

"Gehobener vermessungstechnischer Verwaltungsdienst und gehobener kartographischer Dienst" erschienen.

In Kürze folgt das

Sonderheft 7/1969

"Höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst".

Die Hefte vertreibt das Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — zum Einzelpreis von DM 1,—.

Personalnachrichten

(auch zur Laufendhaltung der Personalliste bestimmt)

Beamte des höheren Dienstes	Nr. de	r Liste
I. Ernannt:	alt	neu
zum MinR,:		
RegDir. Dr. Wendt, MdI 20. 12. 68	IV 2 a	IV 2 a
zu VmOR.:		
VmR. Dr. Brindöpke, LVwA - LVm	D 95 D 94	B 123 B 124
zu VmR.:		
VmAss. Dr. Brill, KatA. Holzminden	E 43 E 37	D 107 D 108
Janßen, KatA. Leer 18. 4. 69	E 38	D 109
,, Dr. Bleumer, KatA. Lingen	E 44 E 40	D 110 D 111
" Lehmann, KatA. Winsen	E 39	D 112 D 113
", Stege, Reg. Hannover (z. Z. 1 U Hannover) . 3. 6.69	E 41 E 35	D 113
zu VmAss.:		
AssVmD. von Daack, LVwA - LVm 2. 5.69	_	E 55
" Weiß, KatÅ. Wolfsburg 30. 5.69	T 47	E 56
II. Ubertragung eines Amtes der BesGr. A 14 mit einer Stellenzulage nach Fußnote 1 LBesO:		
VmOR. Würfel, KatA. Cuxhaven 1. 10. 68	B 61	
VIIIOR. Wullel, Rath. Guzhavell		
III. Abgeordnet:		
VmAss. Lehmann vom KatA. Wolfsburg an das KatA. Winsen vom 1. 1. 69 bis 16. 4. 69	E 39	_
VmR. Kruse vom KatA. Stade a. d. KatA. Wesermünde 7. 5. 69	D 94	_
IV. Versetzt:		
VmR. Kaase vom LVwA - LVm - an das KatA. Helmstedt 24. 10. 68	D 96	
" Mailand vom KatA. Celle an den Landkreis Halle (Westf.) 1.11.68	D 106	_
Ltd. RegDir. Konstanzer vom LVwA - LVm - an das Mdl - neue Amtsbezeichnung MinR 1. 2.69	A1 1	IV 2
MinR. Dr. Wendt vom MdI an das LVwA - LVm neue Amtsbezeichnung Leit.RegDir 1. 2.69	IV 2 a	A1 2
VmAss. Blom von der Reg. Osnabrück an das KatA. Celle 1. 2.69	E 40	_
,, Lehmann vom KatA. Wolfsburg an das KatA. Winsen 17. 4.69	E 39	_
VmOR. Eyting vom KatA. Wilhelmshaven an das KatA. Delmenhorst 27. 5.69	B 92	_
" Süttmann vom KatA. Delmenhorst an das KatA. Oldenburg 1. 6.69	B 91	_

		r Liste
V. Beauftragt: VmR. Kaase mit der Leitung des KatA. Helmstedt . 24. 10. 68 Dr. Brill mit der Leitung d. KatA. Holzminden 27. 1. 69 VmOR. Blömer mit der Leitung des KatA. Vechta 10. 3. 69	D 96 D 107 B 120	
VIIIOR. Blother line der Leitung des Radis Vedita . V. 161 0.05		
Beamte des gehobenen Dienstes		
I. Ernannt:		
zum VwR.: AR. Kaspereit, MdI	IV 4	IV 4
zu OAR.: VmOA. Stein, LVwA - LVm 8. 1.69 "Räbiger, LVwA - LVm 10. 1.69	G 12 G 13	G ₁ 1 G ₁ 2
zum AR.: VmAmtm. Lange, MdI 29.10.68	IV 9a	IV 9a
zu VmOAmtm.: VmAmtm. Drews, LVwA - LVm	H 60 H 9 H 46 H 43 H 24	G 22 G 23 G 24 G 25 G 26
zu VmAmtm.: VmOInsp. Bargmann, KatA. Soltau 1. 3.68 Riggert, KatA. Burgdorf 1. 3.68 Nölle, LVwA - LVm - 20. 1.69 Hocke, KatA. Hannover 28. 4.69	r 180 I 238 I 239 I 170	H 139a H 139b H 145 H 147
zum KartAmtm.: KartOInsp. Oberstedt, LVwA - LVm 12. 5.69	I 219	H 146
zu KartOInsp.: KartInsp. Reinecke, LVwA - LVm 1.11.68 Homburg, " 6. 5.69	K 254 K 262	- I 338 I 345
zu VmOlnsp.: VmInsp. Meyer, LVwA - LVm	K 253 K 255 K 256 K 258 K 257 K 259	I 339 I 340 I 341 I 342 I 343 I 344
zu VmInsp.: VmInsp. z. A. Weißweiler, KatA. Sögel	L 108 L 109	K 263 K 264
zu VmInsp.z.A.: 23. 10. 68 VmInspAnw. Maack, Reg. Lüneburg	M 131 M 132 M 133 M 136	L 135 L 136 L 137 L 138

11 D (:		Nr. de	r Liste
II. Beaufti		alt	neu
VmOInsp.	Niemann mit der Geschäftsleitung des KatA. Emden 25. 3.69	I 211	_
III. Abgeo	rdnet:		
VmAmtm.	Albrecht vom KatA. Göttingen an die Reg. Hildesheim v. 1. 11. 68 - 30. 4. 69	H 100	_
VmOInsp.	Zimmermann v. KatA. Clausthal-Zellerfeld an das KatA. Osterode v. 1. 1. 69 - 20. 4. 69	I 254	_
"	Kienker vom KatA. Melle an das KatA. Hannover v. 1. 1. 69 - 31. 5. 69	I 322	
IV. Verset	zt:		
VmOInsp.	Dieckmann vom KatA. Osnabrück		
	an das KatA. Neuenhaus 1.10.68	I 245	_
"	Ohlenbusch vom KatA. Cloppenburg an das KatA. Varel 1. 10. 68	I 335	_
Vmlnsp. z.A	A. Schneider vom KatA. Osterode an das KatA. Göttingen 1.11.68	L 119	_
11	Maack von der Reg. Lüneburg an das KatA. Gifhorn 1. 11. 68	L-135	_
"	Domcke von der Reg. Hildesheim an das KatA. Holzminden 1.11.68	L 136	_
11	Miersch von der Reg. Hildesheim an das KatA. Osterode 1.11.68	L 137	_
11	Bosse vom Verw. Präs. Braunschweig an das KatA. Helmstedt 1. 11. 68	L 138	_
11	Oehmen vom KatA. Hannover an das KatA. Osnabrück 1. 1. 69	L 130	_
11	Lücht vom KatA. Delmenhorst an das LVwA - LVm 1. 2.69	L 132	
"	Scholz vom KatA. Winsen an das LVwA - LVm 1. 2.69	L 134	_
"	Miersch vom KatA. Osterode an das LVwA - LVm 1. 3.69	L 137	_
VmInsp.	Semmelroggen vom KatA. Northeim an das KatA. Osterode 1. 5.69	K 260	_
VmInsp. z. A	A. Schneider vom KatA. Göttingen an das KatA. Northeim 1. 5.69	L 119	_
11	Hubensack vom KatA. Hildesheim an das KatA. Holzminden 1. 5.69	L 129	_
11	Domcke vom KatA. Holzminden an das KatA. Hildesheim 1. 5.69	L 136	_
11	Weltring vom KatA. Meppen an das KatA. Hannover 1. 6.69	L 123	_
V. In den	Ruhestand versetzt (§ 57 NBG):		
VmOInsp.	Künzel, KatA. Holzminden 1. 5.69	I 256	_
VI. Versto	rben:		
VmAmtm.	Sziedat, KatA. Emden	H 68 H 124	_

VII.	In	den	Vorbe	reitu	ngsdie	nst	einbe	erufe	n:
								1	D -

VII. In den Vorbereitungsdienst einberufen:						r Liste
Name	Bezirk	geb. am	IngBe- fähig.	eingestellt am	alt	neu
Hogrefe, Friedel	Hannover	3. 4.44	Ing. (grad.)	1, 11, 68	_	M 155
Wolf, Richard	Hildesheim	14. 8. 44		1, 11, 68		M 156
Aschenbrenner, Erich		21. 6. 42	"	1. 11. 68	_	M 157
Wessel, Ekkehard		20. 6. 43	"	1. 11. 68	_	M 158
Fricke, Hans-Wilh.	Stade "	8. 4. 42	"	1. 11. 68	l _	M 159
Gaus, Peter	Braunschw.	7. 2. 44	"	1. 11. 68	_	M 160
Achnitz, Gerd	Oldenburg	11. 5. 45	"	1. 11. 68		M 161
The state of the s		2. 4. 44	"	1. 11. 68	_	M 162
Berndmeyer, Heinz	"	11. 11. 39	"	1. 11. 68	_	M 163
Robowski, Bernd-D.	Aurich	11. 11. 39	. "	3. 4.69	_	M 164
Freymuth, Erich			"		_	M 165
Stechel, Gerhard	Lüneburg	29. 11. 44	"	1. 4.69	_	M 166
Finkemeyer, Harald	Osnabrück	26. 5.47	"	1. 4.69	_	M 167
Metelerkamp, Jürg.	"	25. 6. 46	"	1. 4.69	_	M 168
Specker, Winfried		4. 2.46	"	1. 4.69	1	
Sprenger, Manfred	Stade	26. 4.44	"	1. 4.69	_	M 169
Gaebel, Herbert	Oldenburg	26. 3.44	"	1. 4.69	1	M 170
Sandomeer, Wilfried	"	30. 12. 45	"	1. 4.69	_	M 171
" Rütter " Beneke " Freeric " Schilli " Thoma	KatA. Wester, KatA. Varel , KatA. Delme ks, KatA. Söge ng, KatA. Berse s, KatA. Berse gemuth, KatA.	enhorst el enbrück . nbrück		7. 1.69 31. 1.69 26. 3.69 1. 4.69 1. 4.69 1. 4.69	O 37 O 44 O 69 O 59 O 58 O 60 O 48	N 49 N 50 N 51 N 52 N 53 N 54 N 55
zu VmOSekr.:	D 4 . 1			20 12 50	D 74	0.00
VmSekr. Heyen	, Reg. Aurich abgeordnet an	das KatA		20. 12. 68	P 74	O 82
	hs, KatA. Auric			20. 12. 68	P 82	O 83
	n, KatA. Auric			20. 12. 68	P 71	O 84
,, Nier, l	KatA. Leer			23. 12. 68	P 72	O 85
	ann, KatA. Syl ff, KatA. Verde			24. 12. 68 21. 2. 69	P 77 P 73	O 86 O 87
" Nordh	eck, KatA. Verde eck, KatA. Me			1. 4.69	P 85	O 88
	, KatA. Bersen			1. 4.69	P 80	O 89
zu VmSekr.:	•					
	nstein, KatA. N	Vordon		3. 4.67	Q 60	P 90
	KatA. Goslar			6. 11. 68	Q 72	P 91
zu VmAssist.:						
,, Ed	hler, KatA. Gö khoff, geb. Kl. S quardt, KatA.	Sextro, KatA	A. Cloppenb	o. 8. 11. 68	R 83 R 84 R 86	Q 76 Q 77 Q 78

September Sept					Nr. de	r Liste
VmAssistAnw. Berndsen, KatA. Papenburg 22. 10. 68	zu Vm Assist z	Λ.			alt	neu
Eikens, KatA. Appenburg			nura	22 10 68	5 99	D 119
Rogin, KatA, Meppen 22, 10, 68 S 108 R 120 R 121 Schaper, Reg. Hannover 31, 10, 68 S 102 R 121 R 122 R 121 R 122 R 121 R 122 R 121 R 123 R 125 R 126 R 128 R 126 R 127 R 128 R 127 R 128 R 126 R 127 R 128 R 126 R 127 R 128 R 129 R 1						
" Warstat, KatA. Sögel 22. 10.68 S 112 R 121 R 122 " Fuchs, KatA. Hann-Münden 1. 11.68 S 101 R 123 " Hake, Reg. Hannover 1. 11.68 S 102 R 124 " Hillebrand, KatA. Peine 1. 11.68 S 103 R 125 " Kreis, KatA. Northeim 1. 11.68 S 105 R 126 " Riederich, KatA. Hallesheim 1. 11.68 S 107 R 128 " Schiller, KatA. HannMünden 1. 11.68 S 107 R 128 " Schiller, KatA. Peine 1. 11.68 S 109 R 129 " Jack, KatA. Brake 7. 11.68 S 109 R 128 " Jack, KatA. Brake 7. 11.68 S 111 R 131 " Jack, KatA. Brake 7. 11.68 S 111 R 131 " Jack, KatA. Brake 7. 11.68 S 111 R 131 " Jack, KatA. Brake 7. 11.68 S 111 R 131 " Jack, Stata, Stata Hullena, KatA. Westerstede 14. 11.68 S 98 R 132 III. Versetzt: VmAssist. Z.A. Enger Hannover Andas Mdl 1. 4.69<				22. 10. 68	S 108	
Fuchs, KatA, HannMünden						
Hake, Reg. Hannover	"					
Hillebrand, KatA, Peine						
Rreis, KatA. Northeim						
Riederich, KatA. HannMünden						
"" Schiller, KatA. Peine 1.11.68 S 109 R 129 " Jack, KatA. Brake 7.11.68 S 119 R 130 " Ulkena, KatA. Cloppenburg 7.11.68 S 111 R 131 " Ukena, KatA. Westerstede 14.11.68 S 98 R 132 III. Abgeordnet: VmOSekr. Cicurs von der Reg. Hannover an das MdI Abordnung verlängert vom 15. 12.68 bis 31. 3.69 O 77a — III. Versetzt: VmAssist. z. A. Peters vom KatA. Springe an das KatA. Hameln 1. 1.69 R 87 — VmOSekr. Gicurs von der Reg. Hannover an das MdI 1. 4.69 O 77a — VmHSekr. Tholema vom KatA. Leer an das KatA. Emden 1. 4.69 N 20 — VmOSekr. Beneke vom KatA. Westerstede an das KatA. Sögel 20. 2.69 O 59 — "Freericks vom KatA. Papenburg an das KatA. Sögel 20. 2.69 O 59 — "WASSIST. Z.A. Eggert, LVwA - LVm - VmAssist. z. A. Eggert, LVwA - LVm - Suhlmann, KatA. Hannover 24.10.68 R 103 — VmAssist. z. A. Peters, KatA. Hameln 7. 4.69 R 87 — VmAssist. z. A. Peters, KatA. Hameln 7. 4.69	"					
Jack, KatA. Brake						
Zieseniß, KatA. Westerstede 14. 11. 68 S 98 R 132						
VmOSekr. Cicurs von der Reg. Hannover an das MdI Abordnung verlängert vom 15. 12. 68 bis 31. 3. 69 O 77a — III. Versetzt: VmAssist. z. A. Peters vom KatA. Springe an das KatA. Hameln 1. 1. 69 R 87 — VmOSekr. Cicurs von der Reg. Hannover an das MdI 1. 4. 69 O 77a — VmOSekr. Tholema vom KatA. Leer an das KatA. Emden 1. 4. 69 N 20 — VmOSekr. Beneke vom KatA. Westerstede an das KatA. Delmenhorst 20. 2. 69 O 69 — VmOSekr. Schilling vom KatA. Osnabrück an das KatA. Sögel 20. 2. 69 O 59 — VmAssist. z. A. Eggert, LVwA - LVm		Zieseniß, KatA. Wester	stede	14.11.68	S 98	R 132
Abordnung verlängert vom 15. 12. 68 bis 31. 3. 69	II. Abgeordne	et:				
Name	VmOSekr.	Cicurs von der Reg. Har	nover an das	MdI		
VmAssist. z. A. Peters vom KatA. Springe an das KatA. Hameln 1. 1. 69 R 87 — VmOSekr. Cicurs von der Reg. Hannover an das MdI 1. 4. 69 O 77a — VmHSekr. Tholema vom KatA. Leer an das KatA. Emden 1. 4. 69 N 20 — VmOSekr. Beneke vom KatA. Westerstede an das KatA. Delmenhorst 20. 2. 69 O 69 — "Freericks vom KatA. Papenburg an das KatA. Sögel 20. 2. 69 O 59 — "Schilling vom KatA. Osnabrück an das KatA. Bersenbrück 20. 2. 69 O 58 — IV. Entlassen (§ 38 NBG): VmAssist. z. A. Eggert, LVwA - LVm		Abordnung verlängert v	om 15. 12. 68	3 bis 31. 3.69	O 77a	_
an das KatA. Hameln 1. 1.69 VmOSekr. Cicurs von der Reg. Hannover an das MdI 1. 4.69 VmHSekr. Tholema vom KatA. Leer an das KatA. Emden 1. 4.69 VmOSekr. Beneke vom KatA. Westerstede an das KatA. Delmenhorst 20. 2.69 Freericks vom KatA. Papenburg an das KatA. Sögel 20. 2.69 Schilling vom KatA. Osnabrück an das KatA. Bersenbrück	III. Versetzt:					
VmHSekr. Tholema vom KatA. Leer an das KatA. Emden 1. 4.69 N 20 — VmOSekr. Beneke vom KatA. Westerstede an das KatA. Delmenhorst	VmAssist. z. A.					_
VmHSekr. Tholema vom KatA. Leer an das KatA. Emden 1. 4.69 N 20 — VmOSekr. Beneke vom KatA. Westerstede an das KatA. Delmenhorst	VmOSekr.	Cicurs von der Reg. Har	inover an das	MdI 1. 4.69	O 77a	_
VmOSekr. Beneke vom KatA. Westerstede an das KatA. Delmenhorst	VmHSekr.					
an das KatA. Delmenhorst				1. 4.69	N 20	- i
an das KatA. Sögel	VmOSekr.		O 69	_		
an das Kat A. Bersenbrück	"	Freericks vom KatA. Pa an das KatA. Sög	Freericks vom KatA. Papenburg an das KatA. Sögel 20. 2.69			
VmAssist. z. A. Eggert, LVwA - LVm	"	Schilling vom KatA. Os an das KatA. Ber	Schilling vom KatA. Osnabrück			_
VmAssist. z. A. Eggert, LVwA - LVm	IV. Entlassen	(§ 38 NBG):				
VmAssist. z. A. Peters, Kat A. Hameln	VmAssist. z. A. Eggert, LVwA - LVm					_ _ _
V. In den Vorbereitungsdienst einberufen: Name Bezirk geb. am eingestellt am Kostros, Norbert Hannover 30. 8. 47 1. 10. 68 — S 132 Moneta, Margot Lüneburg 27. 7. 37 1. 10. 68 — S 133 Bröer, Bernhard Osnabrück 20. 3. 47 1. 10. 68 — S 134 Tibbe, Klaus-Dieter " 3. 9. 48 1. 10. 68 — S 135	Entlassen (§ 3	6 Abs. 4 NBG):				
Name Bezirk geb. am eingestellt am Kostros, Norbert Hannover 30. 8. 47 1. 10. 68 — S 132 Moneta, Margot Lüneburg 27. 7. 37 1. 10. 68 — S 133 Bröer, Bernhard Osnabrück 20. 3. 47 1. 10. 68 — S 134 Tibbe, Klaus-Dieter " 3. 9. 48 1. 10. 68 — S 135	VmAssist. z. A.	Peters, KatA. Hameln .		7. 4.69	R 87	
Kostros, Norbert Hannover 30. 8.47 1.10.68 — S 132 Moneta, Margot Lüneburg 27. 7.37 1.10.68 — S 133 Bröer, Bernhard Osnabrück 20. 3.47 1.10.68 — S 134 Tibbe, Klaus-Dieter " 3. 9.48 1.10.68 — S 135	V. In den Vorbereitungsdienst einberufen:					
Moneta, Margot Lüneburg 27. 7. 37 1. 10. 68 — S 133 Bröer, Bernhard Osnabrück 20. 3. 47 1. 10. 68 — S 134 Tibbe, Klaus-Dieter " 3. 9. 48 1. 10. 68 — S 135	Name Bezirk geb. am eingestellt am					
Bröer, Bernhard Osnabrück 20. 3. 47 1. 10. 68 — S 134 Tibbe, Klaus-Dieter " 3. 9. 48 1. 10. 68 — S 135	Kostros, Norber				_	S 132
Tibbe, Klaus-Dieter ,, 3. 9.48 1.10.68 — S 135	Moneta, Margot	Lüneburg	27. 7.37	1. 10. 68	_	S 133
			20. 3.47	1. 10. 68	_	S 134
	Tibbe, Klaus-Dieter ,,		3. 9.48	1. 10. 68	_	S 135
Albers, Bernhard Aurich 8. 6.50 1. 4.69 - S 136		l Aurich	8. 6.50	1. 4.69	_	S 136
Menssen, Hermann ,, 19. 2.49 1. 4.69 — S 137			19. 2.49		_	S 137
Ahlbrecht, Friedrich Hildesheim 18. 10. 50 1. 4. 69 — S 138		rich Hildesheim			-	
Hoppe, Willi ,, 26. 10. 50 1. 4. 69 - S 139	Hoppe, Willi	"	26. 10. 50	1. 4.69	-	S 139

				Nr. do	r Liste
				alt	neu
Name	Bezirk	geb. am	eingestellt am	- ait	leu
Meyer, Hans-Joachim	Hildesheim	29. 11. 50	1. 4.69	_	S 140
Sachtleben, Jürgen	"	19. 12. 49	1. 4.69	l –	S 141
Volle, Günter	"	2. 3.51	1. 4.69	-	S 142
Wolf, Jürgen	"	21. 8.50	1. 4.69	l –	S 143
Knauer, Manfred	Lüneburg	10. 11. 50	1. 4.69	_	S 144
König, Norbert	Stade	26. 11. 50	1. 4.69	l –	S 145
Schlichting, Heinz	ii.	6. 8. 50	1. 4.69	l –	S 146
Böhm, Werner	Braunschweig	25. 12. 50	1. 4.69	_	S 147
Glatz, Uwe	"	12. 2.51	1. 4.69	_	S 148
Gruschwitz, Klaus-W.	"	23. 2.51	1. 4.69	l —	S 149
Caspers, Heinrich	Oldenburg	24. 4.50	1. 4.69	_	S 150
Mandel, Karl-Heinz	,,	13. 5.50	1. 4.69	_	S 151
Schröder, Gerhard	"	20. 6.48	1. 4.69	l –	S 152
Angestellte der Vergütungsgruppe II a BAT I. Eingestellt: AssVmD. Girndt, KatA. Springe vom 15. 4. 69 bis 31. 7. 69					T 48
II. Ausgeschieden: AssVmD Schulz, LVwA - LVm					_
Angestellte der Vergütungsgruppe IV b BAT					
Höhergruppiert nach VergGr. IV b BAT: Ing.f.VmTechn. Mitwer, Präs. Oldenburg 1. 11. 68 BgVmT. Brockhage, KatA. Bersenbrück 1. 1. 69					V 203 V 204 V 205
,, Schulte, KatA ,, Kloppenburg,	_	V 203 V 206			

Prüfungsnachrichten

Große	Große Staatsprüfung bestanden:				
	VmRef.	von der Heyde,	Bez.	Hannover	10. 10. 68
	"	Günther,	"	Hildesheim	10. 10. 68
	"	Kantelhardt,	"	"	14. 3.69
	"	Girndt,	"	Hannover	13. 3.69
	"	Kahmen,	"	Braunschweig	13. 3.69
	"	Starke,	,,	Stade	13. 3.69

VmInspPrüfung bestand	en:			Prüfungstermin
VmInspAnw.	Domcke,	Bez.	Hildesheim	17. 10. 68
"	Miersch,	"	"	17. 10. 68
11	Maack,	"	Lüneburg	17. 10. 68
"	Bosse;	"	Braunschweig	17. 10. 68
	Traub,		A - LVm -	18. 2.69
VmHSekr.	Ewert,	Bez.	Lüneburg	18. 2.69
"	Fährmann,	"	"	18. 2.69
VmOSekr.	Beneke,	"	Oldenburg	18. 2.69
"	Freericks,	"	Osnabrück	19. 2.69
"	Schilling,	"	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	19. 2.69
"	Wohlgemuth,	"	"	19. 2.69
VmHSekr.	Tholema,	"	Aurich	19. 2.69
VmInspAnw.	Chieduch,	"	Osnabrück	27. 5.69
	Rötterink,	"	"	27. 5.69
"	Gottschald,	"	Braunschweig	27. 5.69
	Hartwig,	"	Aurich	28. 5.69
"	Janssen,		11	28. 5.69
"	Moteil,	"	Oldenburg	28. 5.69
11 11	Thiele,	"	"	28. 5.69
VmAssistPrüfung bestan		n	\ ************************************	24.42.52
VmAssistAnw	· ·	Bez.	Hildesheim	21. 10. 68
11	Berndsen,	"	Osnabrück	21. 10. 68
"	Eikens,	"	"	21. 10. 68
11	Rogin,	"	11	21. 10. 68
11	Warstat,	11	"	21. 10. 68
	Hake,	"	Hannover	22. 10. 68
11	Schaper,	"	"	22. 10. 68
11	Fuchs,	"	Hildesheim	22. 10. 68
H .	Hillebrand,	"	"	22. 10. 68
11	Kreis,	"	"	22. 10. 68
"	Riederich,	"	11	22. 10. 68
"	Schiller,	"	"	22. 10. 68
"	Jack,	"	Oldenburg	22. 10. 68
11	Ukena,	"	"	22. 10. 68
"	Zieseniß,	11		22. 10. 68
"	Kleemeyer,	"	Hildesheim	17. 4.69
"	Trenkner,	"		17. 4.69
"	Brinkmann,	"	Lüneburg	17. 4.69

Stellenausschreibungen

Soweit es terminmäßig möglich und übersehbar ist, soll bis auf weiteres an dieser Stelle auf freie und freiwerdende

Dienstposten von Besoldungsgruppe A 11 an aufwärts und Angestelltenarbeitsplätze von Vergütungsgruppe IVa BAT an aufwärts hingewiesen werden. Bewerbungen aus dem Bereich der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung sind dem Niedersächsischen Minister des Innern auf dem Dienstwege vorzulegen.

Lfd. Nr.	Behörde	Dienstposten (Nr.) Arbeitsplatz	BesGruppe VergGruppe	voraussichtlich besetzbar zum
1	Präs. des Nds. Verw. Bez. Braunschweig (Dez. 208)	Vermess. techn. Hauptdezernent (Nr. 417)	A 15	1. 8. 1969
2	desgl.	Vermess. techn. Dezernent (Nr. 418)	A 13/14	1. 8. 1969
3	Katasteramt in Celle	Leiter der Behörde (Nr. 1)	A 14 m. Z.	1. 8. 1969
4	Katasteramt in Emden	Leiter der Behörde (Nr. 1)	A 13/14	1. 10. 1969
5	Reg. Präs. Stade (Dez. 208)	Vermess. techn. Dezernent (Nr. 418)	A 13/14	1. 3. 1970
6	Nds.Landesverwaltungsamt - Abt. Landesvermessung -	Dezernent "Topographie" (Nr. 84)	A 15	1. 5. 1970
7	Katasteramt Wesermünde in Bremerhaven-Lehe	Leiter der Behörde (Nr. 1)	A 14 m. Z.	1. 6. 1970
8	Katasteramt in Salzgitter	Leiter der Behörde (Nr. 1)	A 14 m. Z.	1. 12. 1970